DATEV magazin
12/2019

ISSN 2197-2893 FÜR STEUERBERATER, WIRTSCHAFTSPRÜFER, RECHTSANWÄLTE 26. JAHRGANG DEZEMBER 2019

Unter der Lupe

Die Betriebsprüfung

IT unterstützt Compliance

Wie die IT regelkonformes Verhalten unterstützen kann.

Stolperfallen umgehen

Influencer müssen sich bei ihren Aktivitäten im Netz rechtskonform verhalten.

Es tut nicht weh

An Datenschutz führt in der Unternehmenspraxis kein Weg vorbei.

Wir freuen uns über 25 Jahre DATEV magazin!

Ein Viertel Jahrhundert fundierte Informationen von Experten für Experten, aus der Praxis für die Praxis.

Die Redaktion bedankt sich für Ihr Interesse.

Wussten Sie schon …

17,5 MRD.

Durch Betriebsprüfungen wurden im Jahr 2017 Steuermehreinnahmen von 17,5 Milliarden Euro generiert. Sie sind das Ergebnis der Arbeit von 13.651 Prüfern der Finanzbehörden.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

12 % ♀ 7 % ♂

Auf die Frage, ob sie bereits einmal Opfer von Cybermobbing geworden seien, antworteten zwölf Prozent der weiblichen Befragten und sieben Prozent der männlichen Befragten mit Ja.

Quelle: Bündnis gegen Cybermobbing (2018); 2.000 Befragte; ab 18 Jahre

70 PROZENT

der befragten europäischen Beschäftigten stimmten der Aussage zu, dass das Management in schwierigen Zeiten die Regeln weicher auslege. Bei nur 13 Prozent provozierte die Aussage Ablehnung.

Quelle: Ernst & Young

In einem Jahr voller Jubiläen hat auch die Betriebsprüfung einen runden Geburtstag. Das Rechtsinstitut, das für viele Unternehmen Schreckgespenst und Horrorszenario ist, wird 100 Jahre alt. Sie hat sich im Laufe der Zeit nicht nur stark verändert, sondern infolge der technologischen Entwicklung längst digitale Formen angenommen. Ohne fachkundige Begleitung sind die betroffenen Unternehmen hier meistens überfordert. Das gilt vor allem auch dann, wenn sich nach Lage der Dinge abzeichnet, einen Rechtsbehelf gegen die Prüfungsanordnung einzulegen.

MARKUS KORHERR
Chefredakteur DATEV magazin

56 %

… gaben 2019 an, dass die DSGVO keinen Einfluss auf die Sicherheit ihrer Daten im Internet habe. Nur 13 Prozent meinen, dass sich durch die neuen Gesetze die Sicherheit ihrer Daten verbessert habe.

Quelle: YouGov

4.140

… Unternehmen gab es 2017 im Geschäftsbereich der Arbeitnehmerüberlassung.

Quelle: Statistisches Bundesamt

+ 7,8 MRD. EURO IN 7 JAHREN

Der Umsatz der Unternehmen in der Arbeitnehmerüberlassung in Deutschland betrug im Jahr 2017 22,5 Milliarden Euro. Ein enormer Anstieg, denn 2010 lag der Umsatz noch bei 14,7 Milliarden Euro.

Quelle: Statistisches Bundesamt

WER DIE PFLICHT HAT, STEUERN ZU ZAHLEN, HAT DAS RECHT, STEUERN ZU SPAREN. (BGH 1969)

Jedes Jahr ein Muss

Jahreswechsel 2019/2020: Informieren Sie sich zu den wichtigsten Themen und gesetzlichen Neuerungen.

www.datev.de/jahreswechsel

DATEV TAX-PLATTFORM

Hintergründe zur Plattformstrategie und der neuen Online-Anwendung für Privatpersonen.

www.datev.de/tax-plattform

FIT IM WINTER

Ob draußen oder drinnen, mit der aktuellen Fanshop-Kollektion sind Sie, Ihre Mandanten und Mitarbeiter bestens gerüstet.

www.datev.de/fanshop

Perspektiven

06 **Die mobile Palette des Gelds**
Immer mehr Verbraucher öffnen sich mobilen Bezahlmethoden. Investitionen in flächendeckende Spielarten bei elektronischen Bezahlmethoden sind nötig.

Aus der Genossenschaft

22 **Kompetenz macht stark**
Besorgniserregend! Rund 15 Prozent der 14- bis 15-Jährigen in Deutschland sind bereits Opfer von Cybermobbing geworden.

Praxis

24 **IT unterstützt Compliance**
Wie die Informationstechnologie durch Dokumentation, regelbasierte Abfragen und Kontextwissen die Compliance unterstützen kann.

26 **Alternative zur Leiharbeit**
Nach der Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wurde ein Weg entdeckt, der weiterhin einen flexiblen und langfristigen Einsatz von Drittpersonal ermöglicht.

Titelthema

Die Betriebsprüfung

08 **Der Ton wird rauer**
Seit jeher geprägt von Kooperation, zugleich aber auch das Horrorszenario für jeden Unternehmer – die Betriebsprüfung. Diese hat sich im Laufe der Jahre stark verändert.

12 **Voll im Trend**
Eine rasante technologische Entwicklung sowie gestiegene Rechnerleistungen führen dazu, dass nun auch die Betriebsprüfung digitale Formen annimmt.

15 **Grenzüberschreitend prüfen**
Auch das internationale Steuerrecht steht immer mehr im Fokus von Betriebsprüfungen. Damit reagiert die Finanzverwaltung auf Veränderungen in der Unternehmenswelt.

18 **Die Sache mit David und Goliath**
Bei einer Betriebsprüfung sollte man auch darüber nachdenken, einen Rechtsbehelf einzulegen. Ohne fachkundige Begleitung ist das oft überfordernd.

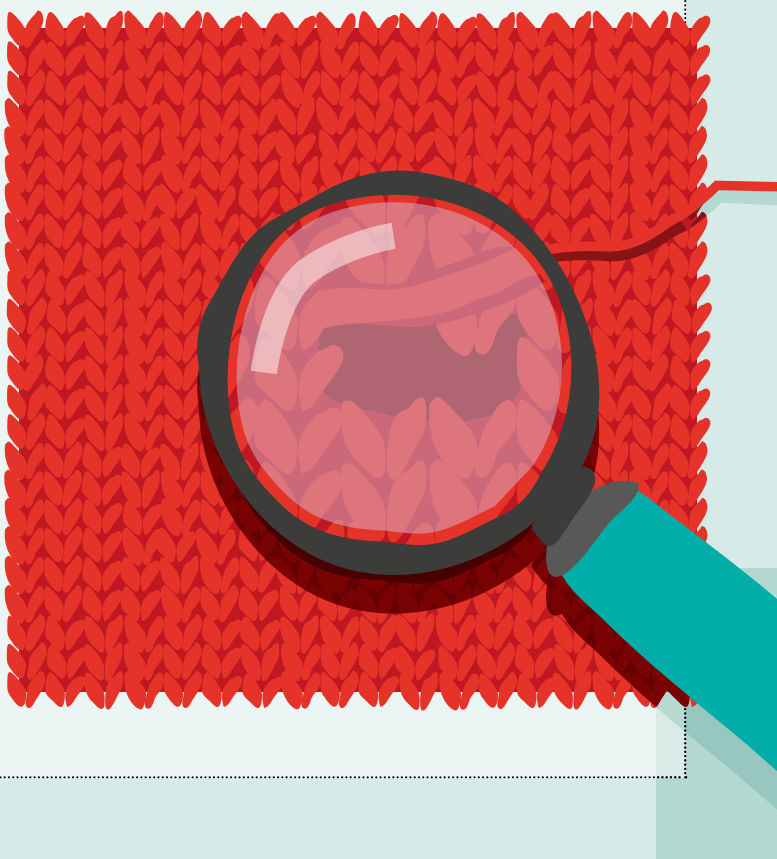

29 **Rückkehr zu Altbewährtem**
Ausgefallene Finanzierungshilfen sollen wieder als nachträgliche Anschaffungskosten berücksichtigt werden können – dank einer Änderung des § 17 EStG.

32 **Stolperfallen umgehen**
Influencer, Blogger, Youtuber und Let's-Player müssen sich bei ihren Aktivitäten im Netz rechtskonform verhalten. Sonst drohen Abmahnungen.

Kanzleimanagement

35 **Es tut nicht weh**
„Gar nicht so schlimm", sagt Martin Klumpp von der Trewitax in Singen seinen Mandanten, wenn er ihnen klarmacht, dass am Datenschutz kein Weg vorbeiführt.

36 **Sie sind nicht allein**
Die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung waren 2018 in allen Kanzleien Thema. Doch allein die theoretischen Grundlagen zu kennen, reicht nicht aus.

Produkte & Services

37 **DATEV hilft bei der Sozialversicherungsprüfung**
Eine Sozialversicherungsprüfung war und ist sehr papierlastig. Das ändert sich aber gerade.

38 **Neue Programmversionen ab Ende Dezember 2019**
Neue Versionen der DATEV-Programme 13.1 bald über DFÜ downloaden

Impressum

40 **„Man muss kein Held sein"**
Ende 2019 beginnt die Betaphase der FIBU-Automatisierung. Ausgewählte Kanzleien mit geeigneten Buchführungsbeständen lernen dann kennen, was für zwei Kanzleien schon Alltag ist.

41 **Support endet 2020**
Mit den DATEV-Programmen 14.0 endet die Unterstützung für Microsoft Office 2010.

Werte & Visionen

42 **Rasanter Wertverfall**
Anfang der 1920er-Jahre kam es in Deutschland zu einem rasanten Verfall der Kaufkraft des Gelds. Eine Phase, die im kollektiven Bewusstsein Spuren hinterlassen hat.

VORSCHAU
AUSGABE
01 / 20

Titelthema

Mitteilungspflicht bei Steuergestaltungen

Der Staat ergreift mit neuen Gesetzen Maßnahmen gegen Steuerschlupflöcher. Für steuerliche Berater resultieren daraus neue Pflichten.

Die mobile Palette des Gelds

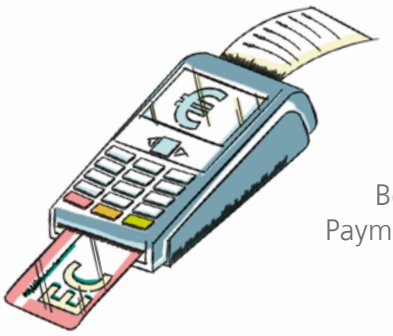

E-Payment | Immer mehr Verbraucher stehen mobilen Bezahlmethoden offen gegenüber. Investitionen in Mobile Payment und mehr flächendeckende Spielarten bei elektronischen Bezahlmethoden sind daher notwendig.

Wie ist es denn in diesem Jahr bei Ihnen: Schenken Sie schon oder shoppen Sie noch? Haben Sie es dieses Mal geschafft, die Weihnachtspräsente für Freunde und Familie entspannt und rechtzeitig zu besorgen? Oder haben Sie den weihnachtlichen Einkaufsbummel noch vor sich – womöglich im Stress der letzten Arbeitstage vor den Feiertagen?

Bei uns kümmert sich zugegebenermaßen meine Frau um alle Weihnachtsgeschenke. Selbstverständlich bis auf das Geschenk, das sie von mir bekommt. Aber dazu verrate ich natürlich an dieser Stelle nichts. Leider fehlt uns hier und da die Zeit, im Geschäft einzukaufen. Daher bestellen wir die Geschenke vermehrt im Internet.

Verbraucher wollen öfter bargeldlos zahlen

Trotzdem kaufen wir natürlich weiterhin auch im Laden vor Ort. Aber auch dort setzen wir – zumindest beim Thema Geld – auf die bequeme Variante und zahlen elektronisch. Damit gehören wir – aktuellen Untersuchungen zufolge – zu einer breiten Mehrheit. Die Deutschen sind dem Bargeld längst nicht mehr so verbunden wie früher. Laut einer Bitkom-Umfrage ärgern sich inzwischen zwei Drittel der Bundesbürger, wenn sie nicht überall bargeldlos mit Karte oder Smartphone bezahlen können. Fast ebenso viele Befragte finden, dass alle Geschäfte gesetzlich dazu verpflichtet sein sollten, mindestens eine elektronische Bezahlmöglichkeit anzubieten.

Von der Kreditkarte zum Mobile Payment

Elektronisches Bezahlen bedeutet mehr, als nur die Kredit- oder EC-Karte an der Kasse anzunehmen. Die unter dem Begriff Mobile Payment zusammengefassten Bezahlverfahren lassen hier zahlreiche Spielarten zu. Mobile Endgeräte – beispielsweise das Smartphone – ersetzen nicht nur Bargeld, sondern auch physische EC- oder Kreditkarten. Sie sind mit Online-Payment-Diensten beziehungsweise einem dort verwalteten Konto verbunden und können über mobiles Internet direkt mit dem Terminal des Verkäufers kommunizieren.

Aus diesem Grund sind derartige Bezahlsysteme nicht nur für Online-Shops geeignet, sondern auch für den stationären Handel eine Option. Deutschland ist aber auf Händlerseite im internationalen Vergleich immer noch recht konservativ, was mobile Bezahlmethoden angeht. Bargeld und EC-Karte sind Standard, aber schon die Kreditkarte wird nicht überall angenommen. Und wer mit einer App bezahlen möchte, muss oft die Ware im Laden lassen, weil das Smartphone als Zahlungsmittel meist noch nicht akzeptiert wird.

Investitionen in mobile Bezahllösungen notwendig

Trotzdem zeichnet sich hier ein durchaus ambivalentes Bild ab. Denn im vergangenen Jahr lag der Anteil des kartengestützten Umsatzes im deutschen Einzelhandel erstmals leicht höher als der Anteil der Barzahlung. Momentan ist der Hauptgewinner noch das Girocard-System. Allerdings ist der Einzelhandel – schon aufgrund der Notwendigkeit, Bezahl-Terminals regelmäßig auszutauschen – bereit, in neue mobile Bezahllösungen zu investieren. Das ist wichtig, damit Deutschland auch im Handel den digitalen Anschluss an andere europäische Staaten nicht verliert. Schließlich ist kaum eine andere Branche so grenzüberschreitend aufgestellt wie der Handel, sodass flächendeckende elektronische und mobile Bezahlmethoden für alle einen Mehrwert darstellen.

Fotos: N_Melanchenko/Getty Images

Letztlich sollte aber derjenige, der an der Kasse zahlt, die Freiheit haben, zu entscheiden. Und hier zeigt sich an einer aktuellen Zahl, wie ambivalent auch der deutsche Kunde eingestellt ist. Denn das Cashback – also die Möglichkeit, beim elektronischen Bezahlen Bargeld mitzunehmen – wird immer stärker genutzt. So ganz mögen sich die Verbraucher also noch lange nicht von Scheinen und Münzen trennen – und sei es auch nur, um einen größeren Geldschein als Weihnachtspräsent zu verschenken.
Wo und wann immer Sie diese Kolumne lesen: Ich wünsche Ihnen schon jetzt eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahrzehnt!

DR. ROBERT MAYR
CEO der DATEV eG

FOLGEN SIE MIR AUF TWITTER

twitter.com/Dr_Robert_Mayr

Der Ton wird rauer

100 Jahre Betriebsprüfung | Seit jeher geprägt von Kooperation, zugleich aber auch das Horrorszenario für jeden Unternehmer – die steuerliche Prüfung im Betrieb. Diese hat sich im Laufe der Jahre stark verändert.

Autorin: Ulrike Grube

Seit jeher ist sie das Schreckgespenst jedes Unternehmers: die Betriebsprüfung. Sie dient der Ermittlung, Prüfung und Beurteilung der Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, um auf diese Weise die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen. Gerade in jüngerer Zeit deckt die Betriebsprüfung häufig Unregelmäßigkeiten auf, die in fast 85 Prozent aller Fälle zur Einleitung von Steuerstrafverfahren führen.

100 Jahre Betriebsprüfung (1919 bis 2019)

Die steuerliche Betriebsprüfung wurde nach dem Ersten Weltkrieg im Jahr 1919 eingeführt. Die entsprechenden Grundlagen waren in der Reichsabgabenordnung verankert. Im Gegensatz zum allgemeinen Wortgebrauch und der bekannten Ursprungsbezeichnung Betriebsprüfung wurde durch die Abgabenordnung (AO) aus dem Jahr 1977 die Bezeichnung Außenprüfung eingeführt. Damit sollte deutlicher zum Ausdruck kommen, dass das Verfahren nicht nur auf Betriebe, also Unternehmen beschränkt ist, sondern durchaus auch bei anderen Steuerpflichtigen Anwendung finden kann. Die Betriebsprüfung war im Laufe ihrer Geschichte immer stark von der Kooperation zwischen Steuerpflichtigen und den Finanzbehörden geprägt. Der häufig gehörte Satz „Wir sind uns hier nicht zu 100 Prozent sicher, das klären wir dann mit der Betriebsprüfung“, verdeutlicht eindrucksvoll das Miteinander. Es wurde um jede vermeidbare Steuerbelastung zusammen gerungen, jedoch war das ein Ringen auf Augenhöhe. Aber nicht nur die Art und Weise der Kommunikation, sondern auch das Vorgehen hat sich stark verändert, denn im Laufe ihrer hundertjährigen Geschichte hat die Betriebsprüfung durch eine Vielzahl von Überarbeitungen und Verschärfungen ihre heutige Form erlangt.

Wesentliche Verschärfungen

Als quasiamtliche Richtlinie für Außenprüfer wurde am 15. März 2000 die Betriebsprüfungsordnung (BpO) eingeführt und hat zugleich nicht unerhebliche Verschärfungen mit sich gebracht:
Seitdem gilt, dass die Prüfung grundsätzlich in den Geschäftsräumen/Wohnräumen des Steuerpflichtigen durchzuführen ist; nur in Ausnahmefällen darf die Prüfung im Finanzamt oder an einem anderen Ort stattfinden. Die bis dato eher übliche Prüfung beim Steuerberater wurde dadurch mehr und mehr zurückgedrängt. Die Vorteile, im Unternehmen vor Ort zu prüfen und Informationen auf kurzem Wege, ohne Filterfunktion durch einen Steuerberater – erhalten zu können, sollten genutzt werden. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.
Die bislang übliche, standardmäßige Prüfdauer von drei Jahren kann nun auf vorangegangene oder nachfolgende Veranlagungszeiträume ausgeweitet werden. Das kann hinsichtlich der Klärung eines Sachverhalts sowohl von Vorteil, bei Verdacht des Vorliegens einer Steuerverkürzung aber auch von Nachteil sein.
Die Betriebsprüfer dürfen alle Mitarbeiter ohne vorherige Zustimmung des Steuerpflichtigen befragen. Davon wird erfahrungsgemäß Gebrauch gemacht, ohne dass es sich dabei zwingend um die benannten Auskunftspersonen handelt.

> Die ausschließliche Papierprüfung hat ausgedient, und daher hat sich auch die Prüftiefe verändert.

Digitalisierung und moderne Betriebsprüfung

Elektronischer Datenzugriff, die Prüf-Software IDEA oder die digitale Lohnschnittstelle sind ein deutlicher Fingerzeig, dass die Digitalisierung auch in der Finanzverwaltung angekommen ist. Das Datenzugriffsrecht während einer Außenprüfung wurde bereits im Jahr 2002 gesetzlich geregelt. Dies führte dazu, dass Daten auf CD/DVD für den Prüfungszeitraum oder sogar ein Lesezugriff des Außenprüfers im unternehmenseigenen System grundsätzlich ab dem Veranlagungszeitraum zulässig sind und von den geprüften Steuerpflichtigen auch auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden müssen. Es hat im zeitlichen Nachgang sicherlich noch über einige Jahre hinweg die kombinierte Papier- und digitale Prüfung gegeben. Jedoch ist das nun nahezu passé; von Außenprüfern wird von diesem Recht auf Datenüberlassung Gebrauch gemacht. Die ausschließliche Papierprüfung hat somit ausgedient, und daher hat sich auch die Prüftiefe verändert: Anstelle des Durchforstens einer unübersehbaren Anzahl an Leitz-Ordnern importieren die jeweiligen Betriebsprüfer zwischenzeitlich die Finanzbuchhaltungsdaten in ihr Prüfungssystem und starten dort die üblichen Prüfroutinen. Dank IDEA, der Prüf-Software der Finanzbehörden, können die Betriebsprüfer heute neben einer betriebswirtschaftli-

chen Überprüfung automatisch eine Plausibilitätsprüfung der EDV-gesteuerten Buchführung und sogar Analysen, beispielsweise nach Benford, durchführen lassen. Damit ist eine Prüfung in ihrer Tiefe deutlich fundierter möglich als früher. Überdies greifen die Finanzbehörden auch zu anderen Quellen bei der Informationsbeschaffung. Beispiele sind das Internet oder Social Media sowie eigene finanzbehördliche Informationsquellen, wie Datenbanken über Briefkastengesellschaften und elektronische Bilanzen. Dies führt unweigerlich dazu, dass den Betriebsprüfern eine Vielzahl von Informationen zur Verfügung stehen und damit immer häufiger bestimmte Quellen, etwa Presseberichte oder Veröffentlichungen auf der firmeneigenen Website, relevante Informationsquellen bieten. In diesem Zusammenhang werden unter anderem Mitteilungen zu durchgeführten oder geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen oder Auslandsaktivitäten von der Betriebsprüfung stets aufgegriffen und auf die steuerliche Belastbarkeit von Aussagen überprüft.

Risikoorientierte Prüfung seit 2016

Der Gesetzgeber hat für die Finanzbehörden in den letzten Jahren die Rahmenbedingungen für eine risikoorientierte Prüfung geschaffen. Aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens können seit 2016 Risikomanagementsysteme, also elektronische Prüfsysteme eingesetzt werden, die den Beamten Fehlerhinweise beziehungsweise Unplausibilitäten anzeigen. Dies führt dazu, dass die Prüfungstiefe nochmals zugenommen hat und die geprüften Steuerpflichtigen immer gläserner und transparenter werden.

Sachverhaltsermittlung und -verprobung

Daneben wurden die Betriebsprüfer mit neuen Instrumenten zur Sachverhaltsermittlung ausgestattet. Mit der Nachschau in der Umsatzsteuer, der Lohnsteuer oder beim Einsatz von Kassensystemen kann die Finanzverwaltung unangekündigt die Überprüfung eines bestimmten Sachverhalts unabhängig von der Außenprüfung vornehmen und bei Bedarf sogar nahtlos in eine Betriebsprüfung überleiten. Es ist auffällig, dass beim Einsatz von Kassensystemen oder gerade deswegen Manipulationen unterstellt werden. Die Prüfungsintensität hat in diesem Bereich nochmals deutlich zugenommen. Wer bei derartigen Kassensystemprüfungen nicht mit stichhaltigen Argumenten in Einzelbereichen punkten kann, muss mit schmerzlichen Zuschätzungen rechnen. Seit 2015 gelten zudem die von der Finanzverwaltung aufgestellten Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD). Im Zusammenspiel mit dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 16. Dezember 2014 (BFH, X R 42/13, BStBl. 2015 II, S. 519) darf die Finanzverwaltung im Rahmen der Prüfung auch auf freiwillig geführte Aufzeichnungen zugreifen, wenn diese für die Besteuerung relevant sind. Dem Datenzugriff unterliegen danach grundsätzlich auch die Daten aus vorgeschalteten Systemen oder Nebensystemen, was die Zugriffsrechte der Betriebsprüfer nochmals deutlich erweitert hat.

Auslandssachverhalte im Trend

Auch Auslandssachverhalte finden bei den Prüfern verstärkt Anklang. Ab einem gewissen Umfang der Auslandsaktivitäten eines Unternehmens galten sie zwar schon immer als Prüfungsschwerpunkt und waren spezialisierten Fachprüfern vorbehalten. Doch auch hier zeigen sich gravierende Veränderungen: Fortschreitende Globalisierung und weltweiter Handel führen dazu, dass immer mehr Prüfungshandlungen im Rahmen der Betriebsprüfung ohne spezifische Fachprüfer durchgeführt werden. Gezieltes Nachfragen und Hinterfragen des Sachverhalts ist üblich und nimmt einen nicht unerheblichen Zeitraum in Anspruch. Außerdem sollte seitens des Steuerpflichtigen nicht unterschätzt werden, dass auch in diesem Zusammenhang eine verbesserte Kommunikation samt Datenabgleich zwischen den Behörden der beteiligten Länder genutzt werden kann. Überdies machen sich hier auch die strengeren Regelungen unter anderem bei Vorliegen von Beteiligungen im Ausland zur Dokumentation der Verrechnungspreise sowie zu weiteren Meldeerfordernissen bemerkbar. Insoweit sollte man sich bewusst sein, dass diese behördeninternen Informationsquellen bereits zur Vorbereitung einer Betriebsprüfung genutzt und der Einsatz dieser Informationen geplant werden. All diese Informationsquellen können zu einem gewissen Informationsvorsprung der Finanzbehörden führen. Dieses Wissen und aktuelle Ereignisse beeinflussen natürlich auch den Ablauf einer Betriebsprüfung mit zum Teil unangenehmen Folgen.

Pönalisierung von Prüfungsfeststellungen

Als Reaktion auf sogenannte Leaks (von Luxemburg bis Panama und Paradise) sowie dem Ziel des Gesetzgebers, der Gleichmäßigkeit der Besteuerung einen Schritt näher zu kommen, ist in jüngster Vergangenheit eine vermehrte Pönalisierung von Prüfungsfeststellungen zu beobachten. Früher wurden aus der Betriebsprüfung heraus meist lediglich die Evidenzfälle an die Bußgeld- und Strafsachenstelle weitergeleitet. Seit dem bereits am 31. August 2009 von der Finanzverwaltung veröffentlichten gleichlautenden Erlass über

Zweifelsfragen dahingehend, zu welchem Zeitpunkt nach § 10 Abs. 1 BpO der Betriebsprüfer die Bußgeld- und Strafsachenstelle informieren und einbinden muss (Finanzministerium NRW 31.08.2009, S 1400-5-V A5, BStBl. 2009 I, S. 829), hat sich das geändert; nun wird eine entsprechende Unterrichtungspflicht bereits dann begründet, wenn Anhaltspunkte für die auch nur mögliche Durchführung eines Strafverfahrens vorliegen. Dabei muss die Schwelle des Anfangsverdachts nach § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) noch nicht überschritten sein. Seitdem ist eine deutliche Zunahme der Einleitung von Steuerstrafverfahren aus der Betriebsprüfung heraus festzustellen. Derartige Steuerstrafverfahren treffen immer die Geschäftsführer oder Vorstände beziehungsweise die für Unternehmen verantwortlich handelnden Personen, nicht jedoch die Unternehmen selbst. Gegen diese können jedoch Bußgeldverfahren eingeleitet werden, wenn Organe oder verantwortlich handelnde Personen des Unternehmens unternehmenseigene Pflichten verletzt haben. Auch bei derartigen Ordnungswidrigkeitenverfahren ist in den letzten Jahren ein spürbarer Anstieg zu verzeichnen.

Zielvorgaben der Finanzbehörden

Dass dieses Vorgehen System hat, wird an dem Umstand deutlich, dass mit den Finanzämtern jährlich individuelle Ziele für die Festsetzungsbereiche, die Betriebsprüfung sowie die Lohnsteueraußenprüfung vereinbart werden. Im Zuge dessen erhalten auch die Betriebsprüfer klare Vorgaben, welches Mehrergebnis in einem Kalenderjahr erreicht werden muss. Als kleiner Anhaltspunkt sollen hierzu die Zahlen für 2015 herangezogen werden: Ausweislich der Zahlen des Bundesministeriums der Finanzen wurde in diesem Zeitraum pro Prüfer ein Mehrergebnis von über 1,2 Millionen Euro erreicht. Die Finanzverwaltung bestreitet zwar immer wieder den Erfolgsdruck oder das persönliche Interesse der Betriebsprüfer an Mehrergebnissen, der Deutsche Steuerberaterverband selbst äußert seine Erfahrungen aber dahingehend, dass selbst erfahrene Prüfer immer schärfer und leistungsorientierter vorgehen, um diese vermeintlich nicht existenten Zielvorgaben zu erreichen.

Fazit

Die Praxis der steuerlichen Betriebsprüfung wurde in den letzten Jahren von verschiedenen Einflussfaktoren (Digitalisierung, Pönalisierung und neuen Instrumenten) geprägt und verändert. Vor dem Hintergrund, dass die Betriebsprüfung regelmäßig das Eingangstor in die Business Operations der Unternehmen darstellt und damit die größtmögliche Chance zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten bis hin zu wirtschaftskriminellem Geschäftsgebaren wie Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Korruption bietet, sollten Unternehmen die aktuellen Rahmenbedingungen kennen und entsprechende Strategien für die Betriebsprüfung entwickeln. Denn nach der Prüfung ist immer auch vor der Prüfung. ●

ULRIKE GRUBE

Rechtsanwältin sowie Partnerin bei Rödl & Partner in Nürnberg. Sie leitet dort ein Team von Juristen im Bereich Prävention und Verteidigung, das mittelständische Unternehmen in allen wirtschaftlichen und steuerstrafrechtlichen Fragestellungen berät.

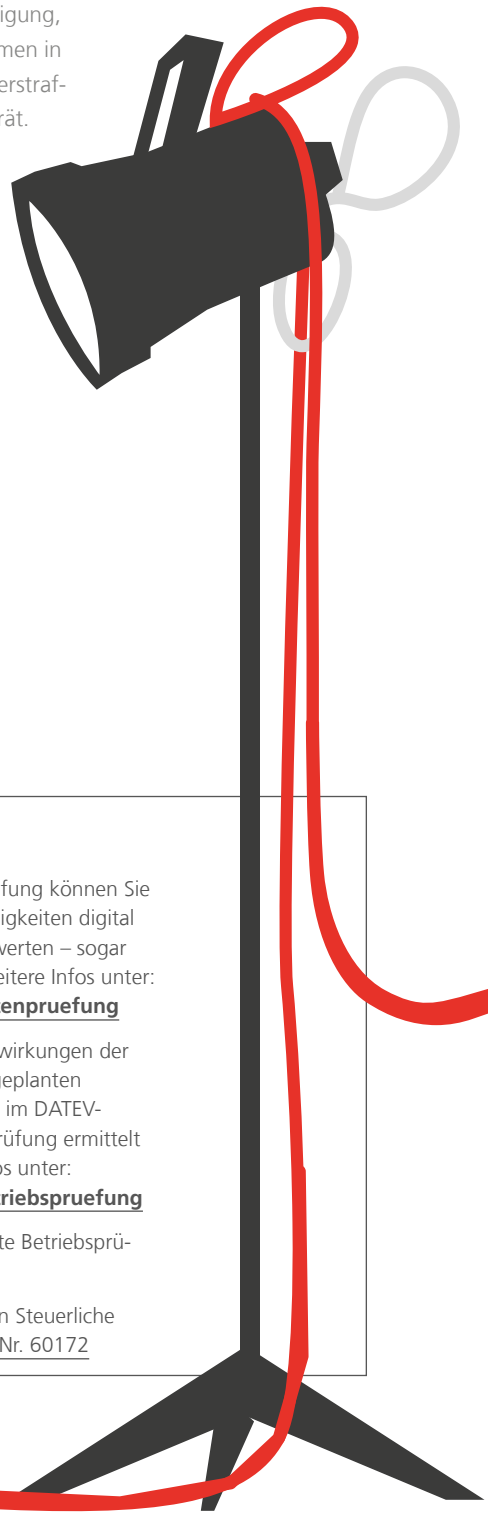

MEHR DAZU

Mit DATEV Datenprüfung können Sie die Daten auf Auffälligkeiten digital beleuchten und auswerten – sogar aus Vorsystemen. Weitere Infos unter: **www.datev.de/datenpruefung**

Die steuerlichen Auswirkungen der vom Betriebsprüfer geplanten Änderungen können im DATEV-Programm Betriebsprüfung ermittelt werden. Weitere Infos unter: **www.datev.de/betriebspruefung**

Mandanten-Info-Karte Betriebsprüfung, Art.-Nr. 31122

Elektronisches Wissen Steuerliche Außenprüfung, Art.-Nr. 60172

Voll im Trend

Auswirkungen der Digitalisierung | Eine rasante technologische Entwicklung sowie gestiegene Rechnerleistungen führen dazu, dass nun auch die Betriebsprüfung digitale Formen annimmt.

Autor: Thomas Neubert

Seit dem 1. Januar 2002 ist es der Finanzverwaltung möglich, auf die digitalen Daten der ERP-Systeme (Ressourcenplanung) in den Unternehmen zuzugreifen. Wurde diese Möglichkeit bis vor Kurzem eher stiefmütterlich wahrgenommen, erlebt die digitale Betriebsprüfung gerade einen regelrechten Boom. Neue Schulungskonzepte und Prüfmethoden werden diese Entwicklung weiter forcieren. Allein die fortschreitende Digitalisierung in den Unternehmen macht eine effizientere und digitalisierte Betriebsprüfung notwendig. Dies nicht zuletzt auch, weil die Rechnerleistung rasant wächst und sich die Speicherplatzvorhaltung in den nächsten Jahren verzehnfachen wird. Verfügte der Supercomputer Deep Blue 1997 noch über eine Leistung von elf GigaFLOPs (10^9 Gleitkommaoperationen pro Sekunde), wird das heute von der Rechnerleistung eines jeden normalen Smartphones deutlich übertroffen. Und auch jeder von uns wird durch diese Entwicklung tangiert. Heute erzeugt eine einzelne Person im Schnitt pro Tag etwa 750 MB an Daten, Ende 2020 werden es aber schon 1,5 GB sein.

Keine Revolution der Prüfmethoden

All diese Fakten belegen, dass eine Betriebsprüfung ohne digitale Ansätze in der Zukunft unmöglich sein wird. Dabei schwirren Schlagwörter wie summarische Risikoprüfung, Monetary Unit Sampling, Schnittstellenverprobung oder andere Visualisierungsmethoden durch den Raum. Wenn man sich mit diesen Methoden jedoch etwas näher beschäftigt, wird man sehr schnell feststellen, dass es sich dabei um alles andere als um eine Revolution der Prüfmethoden handelt. In den Wirtschaftsprüfungsabteilungen der Großunternehmen sowie der Beratungsgesellschaften werden diese Methoden schon seit vielen Jahren angewandt. Sie dienen dem internen Controlling in den Unternehmen, zum anderen helfen sie bei der Beratung und Testierung zu Jahresabschlüssen.

> Der Unternehmer verlässt sich zu 100 Prozent auf digitale Prozesse, ohne deren Auswirkung auf die Datenbasis zu kennen.

Gesteigerte Qualität bei verkürzter Prüfdauer

Die Finanzverwaltung macht sich diese bekannten und anerkannten Prüfmethoden jetzt zunutze, um bei den entstandenen Massendaten in einer angemessenen Zeit Prüfungsschwerpunkte und -ansätze herauszuarbeiten. Dabei geht es primär darum, die Prüfdauer in den Unternehmen zu verkürzen und gleichzeitig die Qualität der Prüfung zu steigern. Das allergrößte Problem sind jedoch nicht die Prüfmethoden an sich, sondern die Datenbasis, auf der diese Methoden angewandt werden. Aufgrund fehlender Standards sind die Daten, die dem Betriebsprüfer über die sogenannte GoBD-Schnittstelle übergeben werden, von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Sowohl Datenaufbau als auch Dateninhalt unterscheiden sich extrem. Die GoBD-Schnittstellen werden zumeist durch Software-Anbieter programmiert, die in der Regel keinerlei Kenntnisse der Betriebsabläufe in den jeweiligen Unternehmen besitzen. So kann es passieren, dass steuerlich relevante und für die Anwendung der Prüfmethoden elementare Daten gar nicht übergeben werden. Das führt unweigerlich zu Auffälligkeiten in den jeweiligen Prüfmethoden. Können diese Auffälligkeiten durch die Unternehmer nicht geklärt werden, befindet man sich dann häufig schon in einem Konfliktfeld innerhalb der Betriebsprüfung. Zeitliches Auseinanderfallen zwischen Betriebsprüfung und Entstehungszeitpunkt der Daten – meistens findet die Betriebsprüfung drei bis sechs Jahre später statt – erschweren dann die Sachverhaltsaufklärung.

Verfahrensdokumentation

Aus diesem Grund ist es elementar wichtig und auch ratsam, eine entsprechende Verfahrensdokumentation mit einem dazugehörigen Betriebstagebuch zu führen. Immer wieder werden Stimmen laut, die den gesetzlichen Anspruch einer Verfahrensdokumentation verneinen. Man verkennt dabei aber einen wichtigen Punkt. Der Unternehmer fertigt die Verfahrensdokumentation eigentlich nicht für die Finanzverwaltung, sondern für die Organisation und die Kontrolle seines eigenen Unternehmens. Die sachgerechte Auswertung der Daten kann nur mit Kenntnis der Betriebsstruktur, der betrieblichen Besonderheiten sowie der beschriebenen Datenstruktur erfolgen. Warum ist die Beschreibung der betrieblichen Prozesse ein wichtiges Kriterium in der digitalen Welt? Im Gegensatz zur analogen Welt laufen viele Prozesse automatisiert ab. Was in der analogen Welt durch die Finger der Unternehmer oder deren Angestellten ging, läuft heute unerkannt im Inneren eines ERP-Systems ab.

Risiken

Der Unternehmer verlässt sich zu 100 Prozent auf digitale Prozesse, ohne deren Auswirkung auf die Datenbasis zu kennen. Er verlässt sich auf die GoBD-Schnittstellen und deren Zertifizierung. Kommt es dann bei der Auswertung der Daten zu Fragen seitens der Finanzverwaltung, ist der Unternehmer meist ratlos. Verschärft wird diese Ratlosigkeit dann noch, wenn das ERP-System nicht mehr im Einsatz ist, etwa aufgrund einer Neuanschaffung, und nur noch die gespeicherten Daten aus der GoBD-Schnittstelle des Altsystems vorliegen. Hat der Unternehmer dieses nie auf Vollständigkeit geprüft, läuft er Gefahr, im Rahmen einer Betriebsprü-

fung keine Daten nachliefern zu können, die den Sachverhalt aufklären könnten.

Datenseriosität

Die moderne Betriebsprüfung setzt neben einer Formalprüfung auf die retrograde Prüfung der Besteuerungsgrundlagen. Sie startet bei den digital verdichteten Aufzeichnungen der Buchführung, quasi dem Gesamtbild. Der Weg vom Start zum Ziel beinhaltet Datenaufbereitung, -analyse und -verprobung, um später an dem einzelnen Geschäftsvorfall im Zielfeld zu landen.
Sollte das aus den oben genannten Gründen nicht möglich sein, verbleibt oft nur die Option einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen. Dies führt sicherlich gerade in den Jahren 2017 bis 2019 zu einem Prüfungsschwerpunkt bei der digitalen Betriebsprüfung; ab 2020 dürfte es mit der einheitlichen digitalen Schnittstelle (DSFinV-K) noch besser werden. Formate und Inhalte der Datenexporte sind genau vorgegeben. Sofern Installation und Anwendung zutreffend erfolgen, ist zumindest im Bereich der elektronischen Aufzeichnungssysteme (Kassen) mit vernünftigen Daten zu rechnen. Problematisch bleiben jedoch weiterhin Rechnungslegungsprogramme oder Warenwirtschaftssysteme. Denn hier bestimmt der Hersteller weiter über den Inhalt des Datenexports aufgrund der selbst programmierten Schnittstellen.

Sachverhaltsaufklärung

Die Buchführungsdaten liegen sinnbildlich in einem Sieb. Der Prüfer entscheidet nun, wie fein er das Sieb einstellt. Nimmt er eine grobe Einstellung vor, schaut er sich die Daten vielschichtiger und weniger detailliert an. Typischerweise ist das die summarische Risikoprüfung. Ist auf den ersten Blick alles in Ordnung, also einerseits die mathematisch-stochastischen und andererseits auch die betriebswirtschaftlichen Erwartungen, kann sich der Prüfer entscheiden, eine feinere Einstellung zum Sieben zu verwenden, um beispielsweise nur einen Teilbereich zu analysieren (Saison, bestimmte Wochentage, bestimmte Hauptumsatzträger und so weiter). Die feinste Einstellung verwendet der Prüfer bei der Schnittstellenverprobung. Die Erwartungshaltung besagt hier, dass die Daten, die innerhalb desselben Systems erzeugt werden, in sämtlichen Dateien oder Tabellen eine identische Wertigkeit besitzen; oder dass die Daten, die im Warenwirtschaftssystem erzeugt werden sollten – bis auf einige wenige zulässige Ausnahmen –, identisch in die Buchführung einfließen. Man stelle sich vor, in Excel wird in einem Tabellenblatt die Zahl 5 kopiert und anschließend in ein anderes Tabellenblatt wieder eingefügt. Welche Zahl steht dann dort? Die 5 oder 4,9, 4,98 oder 4? Möglich oder unmöglich? Es darf doch nur die 5 ankommen, oder? Alles was an Differenz in diesem Sieb liegen bleibt, ist in den meisten Fällen ein echtes Mehrergebnis. Eine Sachverhaltsaufklärung, woher diese Differenzen kommen, ist bei der Reise in die Vergangenheit häufig nicht möglich. Insbesondere bei einer quantitativen Fehlerzahl von bis zu 50 Prozent im Zusammenhang mit der Programmierung von Schnittstellen sowie einer relativ leichten Manipulation von Datenbanken dürfte es im Regelfall nicht zu einer leichten und schnellen Nachprüfbarkeit für den Steuerpflichtigen kommen. Oft können hier nur (Daten-)Forensiker weiterhelfen. Beim Monetary Unit Sampling wird das Sieb komplett anders verwendet. Hier werden nur bestimmte Aufwandsposten analysiert und per Stichprobe gezogen. Anschließend wird dann untersucht, ob ein Fehler vorliegt oder nicht. Durch diese Stichprobenanalyse ist der Prüfer sofort am Sachverhalt.

Betriebliche Besonderheiten

Bei all diesen Prüfungen sind hinsichtlich der Beurteilung des Ergebnisses natürlich betriebliche Besonderheiten mit einzubeziehen. Gerade deswegen ist eine gelebte Verfahrensdokumentation mit allen betrieblichen Besonderheiten ein immens wichtiger Bestandteil der Buchführung. ●

THOMAS NEUBERT
Diplom Finanzwirt, Betriebsprüfer, Finanzamt Halle/Saale

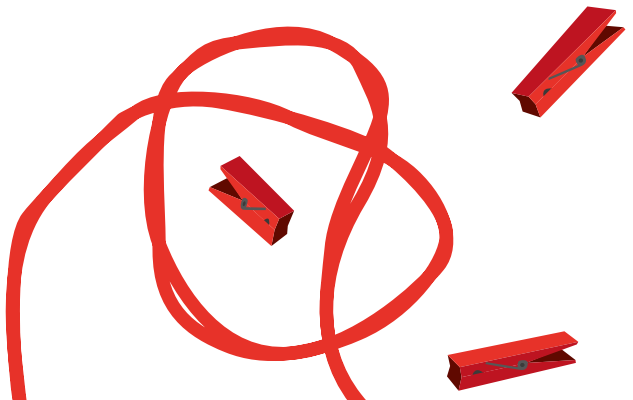

MEHR DAZU

Mit dem Zusatzmodul Abschlussprüfung Verfahrensdokumentation kann für Mandanten die Verfahrensdokumentation erstellt werden.

Weitere Infos unter:
www.datev.de/verfahrensdokumentation

DATEV-Fachbuch
Digitalisierung von Geschäftsprozessen im Rechnungswesen, 2.Auflage, Art.-Nr. 35582

Grenzüberschreitend prüfen

Internationale Konzerne | Auch das internationale Steuerrecht steht immer mehr im Fokus von Betriebsprüfungen. Damit reagiert die Finanzverwaltung auf grundlegende Veränderungen in der Unternehmenswelt.

Autor: Dr. Andreas Eggert

Moderne Informationstechnologie (IT) erleichtert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Internationale Konzerne nutzen dies für Synergien und eine effiziente Ressourcenallokation. Zugleich beruht der Wert der meisten Unternehmen zunehmend auf immateriellen Gütern wie Patenten, Urheberrechten (zum Beispiel für Software), Marken, Know-how und Kundenstämmen, bei denen häufig unklar ist, welcher Konzerngesellschaft sie zuzuordnen sind und welchen Wert sie haben. Durch diese Entwicklungen wird die internationale Gewinnabgrenzung zunehmend komplexer. Für die Finanzverwaltung gehört es immer mehr zum Standard, einen Fachprüfer für Auslandsbeziehungen zur Prüfung hinzuziehen, der auf Fragen des internationalen Steuerrechts spezialisiert ist. Auch die Steuerpflichtigen sollten den internationalen Themen bei der Vorbereitung und Begleitung von steuerlichen Betriebsprüfungen besondere Aufmerksamkeit schenken.

Prüfungskonstellationen

Die Vorbereitung sowie der Ablauf einer Betriebsprüfung hängen stark davon ab, welche Stellung das zu prüfende Unternehmen im Konzern hat. So stellen sich zum Beispiel Fragen der Hinzurechnungsbesteuerung typischerweise nur bei der Prüfung von Konzernmuttergesellschaften. Mögliche verdeckte Gewinnausschüttungen spielen vor allem bei der Prüfung von Tochterkapitalgesellschaften eine Rolle. Bei Mitunternehmerschaften können sich beispielsweise schwierige Fragen zum Sonderbetriebsvermögen stellen. Wird eine inländische Gesellschaft mit einer ausländischen Betriebsstätte oder die inländische Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft geprüft, müssen mangels einer separaten Buchführung der Betriebsstätte gegebenenfalls fiktive Leistungsbeziehungen zwischen dem Stammhaus und der Betriebsstätte bestimmt werden. Dazu kommt die Möglichkeit von simultanen oder gemeinsamen Prüfungen (Joint Audits) eines Konzerns durch die Steuerverwaltungen von zwei oder mehr Staaten.

Vorbereitung der Prüfung

Geht eine Prüfungsanordnung im Unternehmen ein, sollte der Zeitraum bis zum angekündigten Prüfungsbeginn zur Vorbereitung genutzt werden. Dazu gehört neben den organisatorischen Maßnahmen für den reibungslosen Ablauf der Betriebsprüfung auch eine Analyse, ob die erforderlichen Dokumentationen vorliegen und in welchen Bereichen ein erhöhtes steuerliches Aufgriffsrisiko besteht. Zunächst sollten alle relevanten Personen im Konzern über die anstehende Betriebsprüfung informiert werden. Das kann je nach Konstellation etwa die Mitarbeiter der Konzernsteuerabteilung, die ERP-Systembetreuer sowie Ansprechpartner aus den Bereichen Personal oder Forschung und Entwicklung umfassen. Danach sollten die in der Prüfungsanordnung gegebenenfalls genannten Dokumente zusammengestellt und der Datenzugriff des Betriebsprüfers gemäß § 147 Abs. 6 Abgabenordnung (AO) vorbereitet werden.

Datenverarbeitung

Bei Tochtergesellschaften mit ausländischer Konzernmutter kann es praktisch schwierig sein, den Datenzugriff des Prüfers zu organisieren, weil die ERP-Systembetreuer im Ausland und möglicherweise in einer anderen Zeitzone sitzen und der unmittelbare Zugriff des Betriebsprüfers technisch nur mit Zustimmung der Muttergesellschaft eingerichtet werden kann. Dazu kommt, dass die elektronischen Bücher und andere steuerrelevante Aufzeichnungen des Unternehmens nur dann außerhalb Deutschlands aufbewahrt werden dürfen, wenn eine Bewilligung des zuständigen Finanzamts vorliegt (§ 146 Abs. 2, 2a AO). In Zeiten des Cloud Computings sind diese Vorgaben oft nur schwer umzusetzen. Sie sollten aber unbedingt beachtet werden, weil bei einer Buchführung im Ausland ohne Bewilligung ein Verzögerungsgeld festgesetzt werden kann (§ 146 Abs. 2b AO). Ein Verzögerungsgeld kommt auch in Betracht, wenn der Datenzugriff nicht innerhalb einer angemessenen Frist eingeräumt wird.

Ein Verzögerungsgeld kommt auch in Betracht, wenn der Datenzugriff nicht innerhalb einer angemessenen Frist eingeräumt wird.

Erweiterte Dokumentationspflichten

Zur Umsetzung des Projekts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gegen Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) wurden die Dokumentationspflichten für internationale Konzerne deutlich erweitert. Zur Transfer-Pricing-Dokumentation gehört ein sogenanntes Local File über die Geschäftsbeziehungen des Unternehmens mit nahestehenden Personen (§ 90 Abs. 3 Satz 1, 2 AO). Beträgt der Umsatz des internationalen Konzernunternehmens im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens 100 Millionen Euro, muss zusätzlich eine Stammdokumentation (Master File) mit einem Überblick über die gesamte Unternehmensgruppe erstellt werden (§ 90 Abs. 3 Satz 3 AO). Anders verhält es sich bei kleinen Unternehmen, bei denen pro Wirtschaftsjahr in Bezug auf nahestehende Personen die Entgelte für die Lieferung von Gütern nicht mehr als sechs Millionen Euro sowie die Vergütungen für andere Leistungen nicht mehr als 600.000 Euro betragen; sie sind von der Pflicht zur Erstellung der Dokumentationen befreit, wenn sie andere Unterlagen über die Fremdüblichkeit ihrer Geschäftsbeziehungen mit verbundenen Unternehmen vorlegen können (§ 6 Gewinnabgrenzungsaufzeichnungs-Verordnung – GAufzV). Große Konzerne mit jährlichen konsolidierten Umsatzerlösen von mindestens 750 Millionen Euro müssen zusätzlich einen sogenannten län-

derbezogenen Bericht (Country by Country Reporting) erstellen (§ 138a AO). Hat das Unternehmen eine Betriebsstätte, muss zur Ergebnisabgrenzung eine laufende Hilfs- und Nebenrechnung geführt werden (§ 3 Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung – BsGaV).

Erstellen der Dokumentation

Grundsätzlich müssen das Local File sowie das Master File auf Anforderung des Finanzamts innerhalb von 60 Tagen erstellt und vorgelegt werden. Bei außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen (vgl. § 3 GAufzV) besteht allerdings eine Pflicht zur zeitnahen Erstellung ohne Anforderung (§ 90 Abs. 3 Satz 7, 8 AO). Die Frist von 60 Tagen ist häufig zu knapp für das Erstellen der Transfer-Pricing-Dokumentation. Daher sollten Unternehmen unabhängig vom Vorliegen außergewöhnlicher Geschäftsvorfälle mit dem Erstellen nicht auf die Anforderung des Finanzamts warten. Entspricht die Dokumentation nicht den gesetzlichen Vorgaben, kann das Finanzamt unter Umständen die Einkünfte höher schätzen (§ 162 Abs. 3 AO). Wird die Dokumentation nicht rechtzeitig vorgelegt oder ist sie im Wesentlichen unverwertbar, fällt ein Zuschlag an (§ 162 Abs. 4 AO). Stellt sich während der Prüfungsvorbereitung heraus, dass eine erforderliche Dokumentation bisher nicht erstellt wurde, sollte dies möglichst schnell nachgeholt werden.

Relevante Aspekte

Zu den Themen, die bei der Prüfung internationaler Konzerne besonders oft eine Rolle spielen, gehören zum Beispiel der Ort der Geschäftsleitung, die unfreiwillige Begründung einer Betriebsstätte, der Steuerabzug bei Lizenzzahlungen, die Besteuerung international mobiler Arbeitnehmer, verdeckte Gewinnausschüttungen sowie verdeckte Einlagen und vor allem die Prüfung der Fremdüblichkeit von Verrechnungspreisen. Besondere Bedeutung hat dabei der Umgang mit immateriellen Werten, der auch ein Schwerpunkt des BEPS-Projekts der OECD ist. Die Frage, wer wirtschaftlicher Eigentümer eines immateriellen Werts ist, hat an Bedeutung verloren, weil es vor allem auf die Wertschöpfungsbeiträge der einzelnen Konzernunternehmen bei der Entwicklung, Verbesserung, Erhaltung, dem Schutz sowie der Verwertung der immateriellen Werte und der daraus resultierenden Allokation der Erträge ankommt. Man spricht auch von DEMPE-Funktionen (Development, Enhancement, Maintenance, Protection and Exploitation). Damit die Finanzverwaltung die den Verrechnungspreisen zugrunde liegende Wertschöpfungsanalyse nachvollziehen kann, muss genau dokumentiert sein, wer diese Funktionen im Konzern jeweils ausübt.

Verständigungs- und Schiedsverfahren

Nicht selten ist das Unternehmen mit dem Ergebnis der Betriebsprüfung nicht einverstanden, oder es kommt durch die Feststellungen der Betriebsprüfung zu einer Doppelbesteuerung, weil ein anderer Staat eine abweichende Gewinnabgrenzung vornimmt. In derartigen Fällen kann das Unternehmen gegen die entsprechenden Bescheide Einspruch einlegen und gegebenenfalls Klage beim Finanzgericht erheben und/oder auf Basis des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens oder des EU-Rechts (insbesondere der Streitbeilegungsrichtlinie) ein Verständigungsverfahren beantragen. Man spricht auch von Mutual Agreement Procedure (MAP), was dazu führen soll, dass sich die beteiligten Staaten auf eine konsistente Anwendung des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens einigen, sodass der Steuerpflichtige nicht doppelt belastet wird. Sofern sich die Staaten nicht einigen können, schließt sich gegebenenfalls ein Schiedsverfahren an das Verständigungsverfahren an. Der Vorteil solcher Verständigungsverfahren ist aus Sicht des Steuerpflichtigen, dass sich die beteiligten Staaten auf eine einheitliche Gewinnabgrenzung einigen müssen. Der Nachteil ist die lange Verfahrensdauer von in der Regel mehreren Jahren und häufig auch die Intransparenz des Verfahrens. Kommt es zu einer Verständigungsvereinbarung oder einem Schiedsspruch, können die entsprechenden Bescheide nach § 175a AO geändert werden. Trotz dieser Korrekturvorschriften empfiehlt es sich in der Regel, neben dem Antrag auf ein Verständigungsverfahren auch Einspruch einzulegen, um die betroffenen Bescheide unabhängig vom Ausgang des Verständigungsverfahrens offenzuhalten.

Fazit

Das internationale Steuerrecht spielt bei der Betriebsprüfung eine immer größere Rolle. Um Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung sowie hohe Steuernachzahlungen zu vermeiden, sollten die Unternehmen dem internationalen Steuerrecht und insbesondere den speziellen Dokumentationsanforderungen bei grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen besondere Aufmerksamkeit widmen. ●

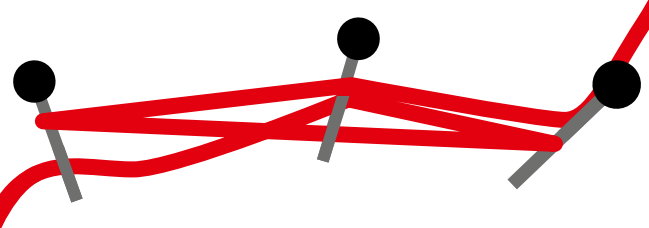

DR. ANDREAS EGGERT
Rechtsanwalt und Steuerberater sowie Senior Associate
in der Kanzlei Hogan Lovells International LLP
am Standort München

Die Sache mit David und Goliath

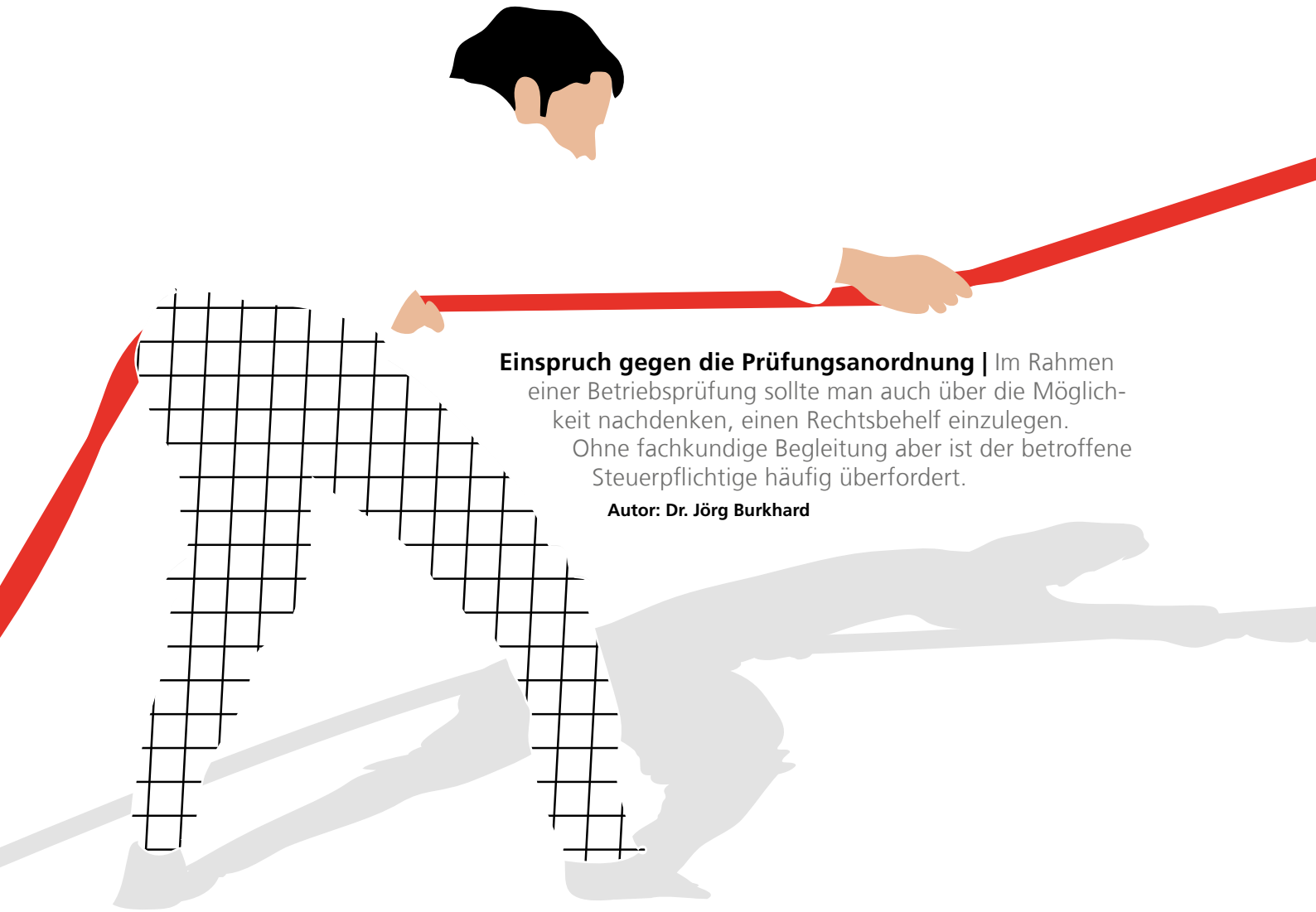

Einspruch gegen die Prüfungsanordnung | Im Rahmen einer Betriebsprüfung sollte man auch über die Möglichkeit nachdenken, einen Rechtsbehelf einzulegen. Ohne fachkundige Begleitung aber ist der betroffene Steuerpflichtige häufig überfordert.

Autor: Dr. Jörg Burkhard

Nach erfolgter Prüfungsanordnung herrscht häufig Unsicherheit. „Einen Rechtsbehelf, also einen Einspruch gegen die Prüfungsanordnung einlegen“, fragte mich vor einiger Zeit ein Steuerberater ungläubig. „Das habe ich noch nie gemacht“, höre ich einen anderen Steuerberater sagen. „Was soll das bringen? Das Finanzamt darf doch sowieso prüfen.“ „Und haben Sie nicht Angst, dass ein Einspruch schon zu Beginn der Prüfung nicht das Klima dramatisch verschlechtert und dann alles ganz fürchterlich wird“, mutmaßte schließlich ein dritter Berater.

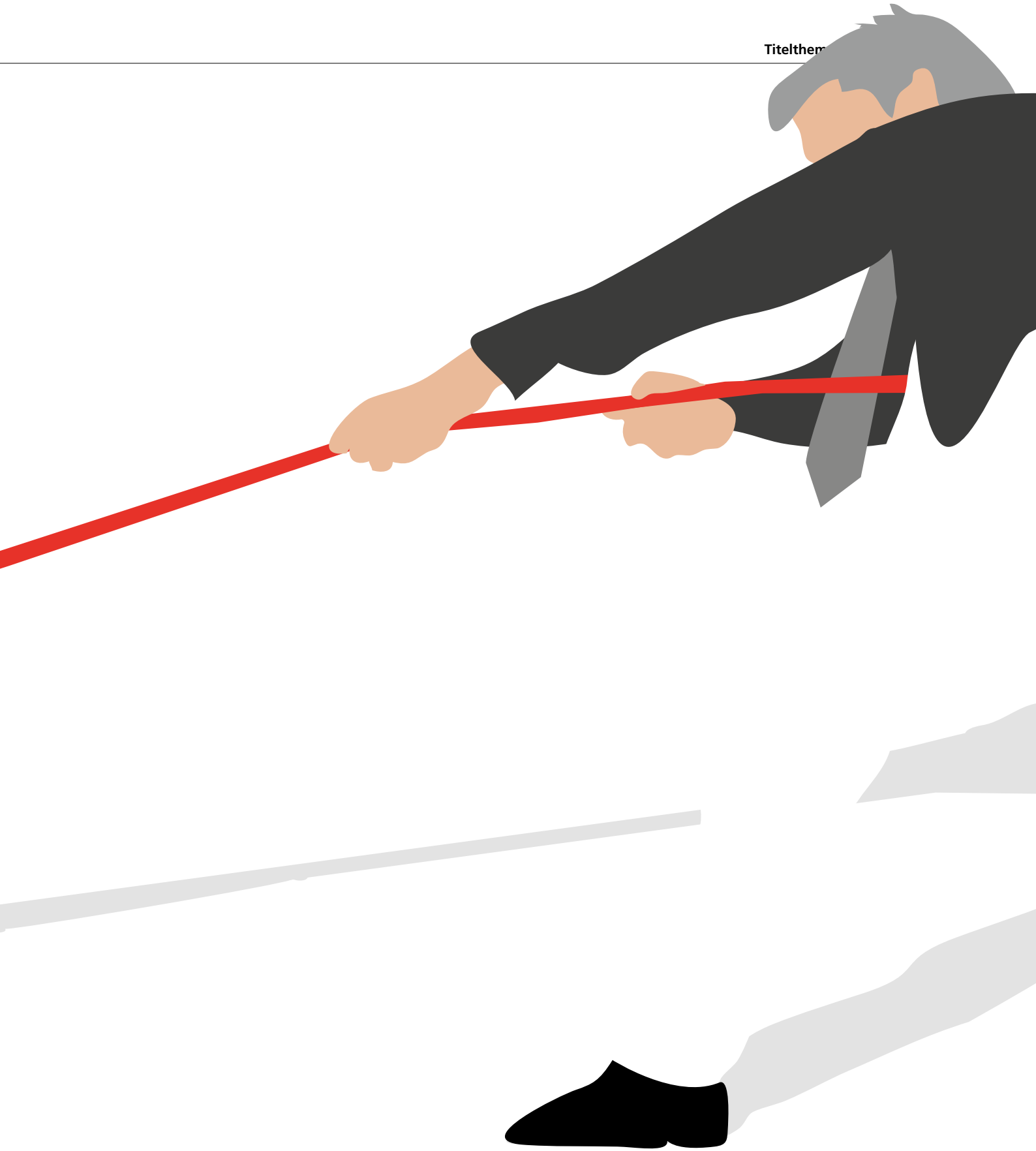

Prüfungsanordnung ist ein Verwaltungsakt

Die Prüfungsanordnung ist ein Verwaltungsakt im Sinn des § 118 Abgabenordnung (AO). Dieser Verwaltungsakt verpflichtet den Steuerpflichtigen zur Duldung der Prüfung in dem in der Prüfungsanordnung bestimmten Umfang, also für die dort genannten Steuerarten und Veranlagungszeiträume sowie der sonstigen dort genannten Verfügungen durch den genannten Prüfer am genannten Prüfungsort. Laut Bundesfinanzhof (BFH) endet die Duldungspflicht erst

mit dem Abschluss der Prüfung (BFH, BStBl. 2003 II, S. 827), ist also nicht befristet und wird wieder aktuell, wenn vor dem förmlichen Abschluss der Außenprüfung Prüfungshandlungen nachgeholt werden sollen oder eine unterbrochene Prüfung fortgeführt wird (BFH, BStBl. 2003 II, S. 552). Die inhaltlichen Anforderungen an die Prüfungsanordnung sind in § 5 der Betriebsprüfungsordnung (BPO) genannt.

Das Rechtsmittel des Einspruchs

Der richtige Rechtsschutz ist der Einspruch (§ 347 AO) der bei dem Finanzamt, das die Prüfungsanordnung erlassen hat, schriftlich binnen einer Monatsfrist einzulegen ist (§ 355 AO). Die Prüfungsanordnung enthält im Regelfall bei den gewerblich Selbstständigen nur den Hinweis auf § 193 Abs. 1 AO, was zur Begründung nach Auffassung des BFH auch genügt. Darüber hinaus enthält die Prüfungsanordnung normalerweise eine Rechtsbehelfsbelehrung, entweder als Anhang oder auf der Rückseite abgedruckt. Diese ist im Regelfall auch korrekt (§ 356 Abs. I AO). Nur wenn sie ausnahmsweise einmal falsch wäre oder teilweise oder gänzlich fehlen würde, bliebe die Jahresfrist zur Anfechtung (§ 356 Abs. II AO). Wenn wir vom Regelfall ausgehen, ist die auf der Rückseite abgedruckte Rechtsbehelfsbelehrung ordnungsgemäß und korrekt und damit läuft die Monatsfrist ab Zugang der Prüfungsanordnung (§§ 347, 356 Abs. I AO).

Die Bestandskraft der Prüfungsanordnung

Hat der Steuerpflichtige nun Angst ob des Klimas und traut sich nicht, einen Einspruch einzulegen, ist nach Ablauf der Monatsfrist die Prüfungsanordnung bestandskräftig. Sie kann später nicht mehr mit dem Einspruch gegen die Änderungsbescheide inzident mit angefochten werden, etwa dergestalt, dass der Steuerpflichtige dann mit Erfolg behaupten könnte, die Änderungen in den Änderungsbescheiden seien unzulässig, weil die Prüfungsanordnung schon rechtswidrig gewesen sei und die Prüfung damit gar nicht hätte durchgeführt werden dürfen. Anders formuliert: Der Steuerpflichtige kann sich also nicht im Nachhinein gegen die angebliche Rechtswidrigkeit der Prüfungsanordnung wehren, auch wenn diese noch so rechtswidrig war, wenn er die mit Erhalt der Prüfungsanordnung beginnende Monatsfrist ungenutzt verstreichen lässt.

Begründung des Einspruchs

Das führt natürlich zu der Frage, wie der Einspruch begründet werden kann und soll, wenn die Prüfungsanordnung vom 9. Juli am 10. Juli zuging, der Prüfer am 2. August kommen will und man nicht weiß, warum man geprüft wird. Nur weil man ein selbstständiger Gewerbetreibender ist? Weil man ausgelost wurde aus der Betriebskartei? Oder weil es einen Anlass gibt? Welchen? Der ist nicht mitgeteilt. Eine abgekürzte Betriebsprüfung ist auch nicht angeordnet? Also was ist der Hintergrund der Prüfung und was könnte rechtswidrig sein? Einen Einspruch ins Blaue hinein einlegen? Eine Zufallsprüfung, also eine Auslosung als zufällig zu prüfenden Betrieb, habe ich in den rund 27 Jahren meiner Tätigkeit und den vielen Akteneinsichten in noch keiner einzigen Akte einer Betriebsprüfung gesehen. Noch nie gab es in den von mir eingesehenen Akten (die angeblich vollständig waren) eine Mitschrift über ein Auslosungsverfahren, in dem dann der betroffene Steuerpflichtige gezogen worden war, ähnlich der Ziehung der Lottozahlen, der dann in der finanzamtsinternen Ziehung aus der Betriebskartei im Beisein aller Sachgebietsleiter der Betriebsprüfung zufällig herausgepickt wurde. Stets gab es Anlässe: Kontrollmitteilungen, Vorschläge aus dem Bezirk, anonyme oder namentliche Anzeigen, Prüfungsbitten von anderen Betriebsprüfungen beziehungsweise Finanzämtern zum Zwecke der Querverprobung. Aber der Steuerpflichtige weiß damit immer noch nicht, was der Anlass ist. Wie soll er also den Einspruch begründen? Und wenn der Anlass schnell geklärt werden kann, warum soll man dann nicht eine Prüfung schnell über sich ergehen lassen?

Akteneinsicht beantragen?

Kann man zu diesem Stadium Akteneinsicht beantragen, um den Einspruch gegen die Prüfungsanordnung zu begründen? Die Finanzverwaltung wird den eigentlichen Grund nicht offenlegen wollen, wobei es wegen der schon eingetretenen Sperrwirkung im Sinne des § 371 AO keinen Grund gibt, den Anlass nicht zu nennen. Vielleicht hat die Finanzverwaltung auch Angst, dass dann noch Sachverhalte abgesprochen oder fingiert werden könnten, Belege nacherstellt oder gefälscht werden könnten, wenn man den

Grund der Prüfung wüsste? Jedenfalls wird sie keine Akteneinsicht in ihre Kontrollmaterialien zu diesem Zeitpunkt geben und auch den Grund der Prüfung nicht offenlegen. Da die Finanzverwaltung sich sowieso mit den Einsichtsrechten in die Steuerakten sehr schwer tut, ist ein Antrag auf Akteneinsicht in Verbindung mit der Einlegung eines Einspruchs jedenfalls zu diesem frühen Zeitpunkt vor der Durchführung der Prüfung wenig Erfolg versprechend. Und man könnte auch nie ausschließen, dass man nur Aktenteile zur Einsicht bekommt, jedenfalls nicht das brisante Material, das die Finanzverwaltung nicht zeigen will.

Einspruch vorsorglich einlegen

Ist die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, also nur ein stumpfes Schwert? Vielleicht. Aber es könnte zumindest während oder nach der Prüfung scharf werden, wenn man Akteneinsicht bekommt beziehungsweise die Gründe der Prüfung während der Prüfung vom Prüfer oder nach der Prüfung durch die Akteneinsicht – spätestens bei Gericht erfährt [§ 78 Finanzgerichtsordnung (FGO)]. Ob man dann allerdings noch den Einspruch begründen will und das Einspruchsverfahren hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Prüfungsanordnung durchführen will, ist eine andere Frage. Vermutlich lässt sich kaum jede Konstellation durchdenken und keine allgemein verbindliche richtige Antwort geben, außer der, dass stets zu empfehlen ist, immer rein vorsorglich Einspruch gegen eine Prüfungsanordnung einzulegen und sich die Begründung vorzubehalten und mit dem Prüfer dann während der Prüfung zu vereinbaren, dass man vielleicht am Ende den Einspruch zurücknimmt. Kommt es zu überraschenden Situationen in der Prüfung, ist vielleicht im Laufe des weiteren Verfahrens zu überlegen und dann doch genau zu prüfen, ob die Prüfung von Anfang an rechtswidrig war und der Einspruch weiterverfolgt werden soll.

Entscheidung über den Einspruch

Die Finanzverwaltung will ihrerseits relativ schnell Klarheit über den Einspruch haben, und wird im Fall der Einspruchseinlegung sehr rasch zu einer Begründung des Einspruchs auffordern. Erfolgt keine Begründung, wird die Finanzverwaltung relativ rasch eine Entscheidung über den Einspruch erlassen. Dann bliebe nur noch der Klageweg, um die Rechte zur Prüfung der Rechtmäßigkeit offenzuhalten. Nach Klageerhebung müsste Akteneinsicht gemäß § 78 FGO beantragt werden, um die Klage zu begründen, wenn dies wegen der verweigerten Akteneinsicht während des Einspruchsverfahrens nicht möglich war.

> Die Prüfungsanordnung kann später nicht mehr mit dem Einspruch gegen die Änderungsbescheide inzident mit angefochten werden.

Fazit

Ich verstehe das Prüfungsinteresse der Finanzverwaltung und halte es im Ergebnis auch für richtig. Ich verstehe ebenso die Rechtsprechung des BFH, der in der Prüfungsanordnung einen ganz normalen Verwaltungsakt sieht und dafür die ganz normalen Regeln anwendet, insbesondere also auch die Monatsfrist bei einer an sich korrekten Prüfungsanordnung mit korrekter Rechtsbehelfsbelehrung. Für den Steuerpflichtigen, der nicht hinter die Kulissen schauen kann, der keine Akteneinsicht bekommt, führt dies jedoch in eine gewisse Zwickmühle: entweder sich auf alles einlassen, sich ohne Gegenwehr prüfen und sich mit den Wogen treiben zu lassen oder aber prophylaktisch zumindest einen Einspruch einzulegen, um im Laufe des Verfahrens doch noch die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme prüfen zu können. ●

DR. JÖRG BURKHARD
Rechtsanwalt sowie Fachanwalt für Steuerrecht und für Strafrecht in eigener Kanzlei in Wiesbaden. Er ist Experte für die Begleitung bei Betriebsprüfung sowie Steuer- und Zollfahndungen.

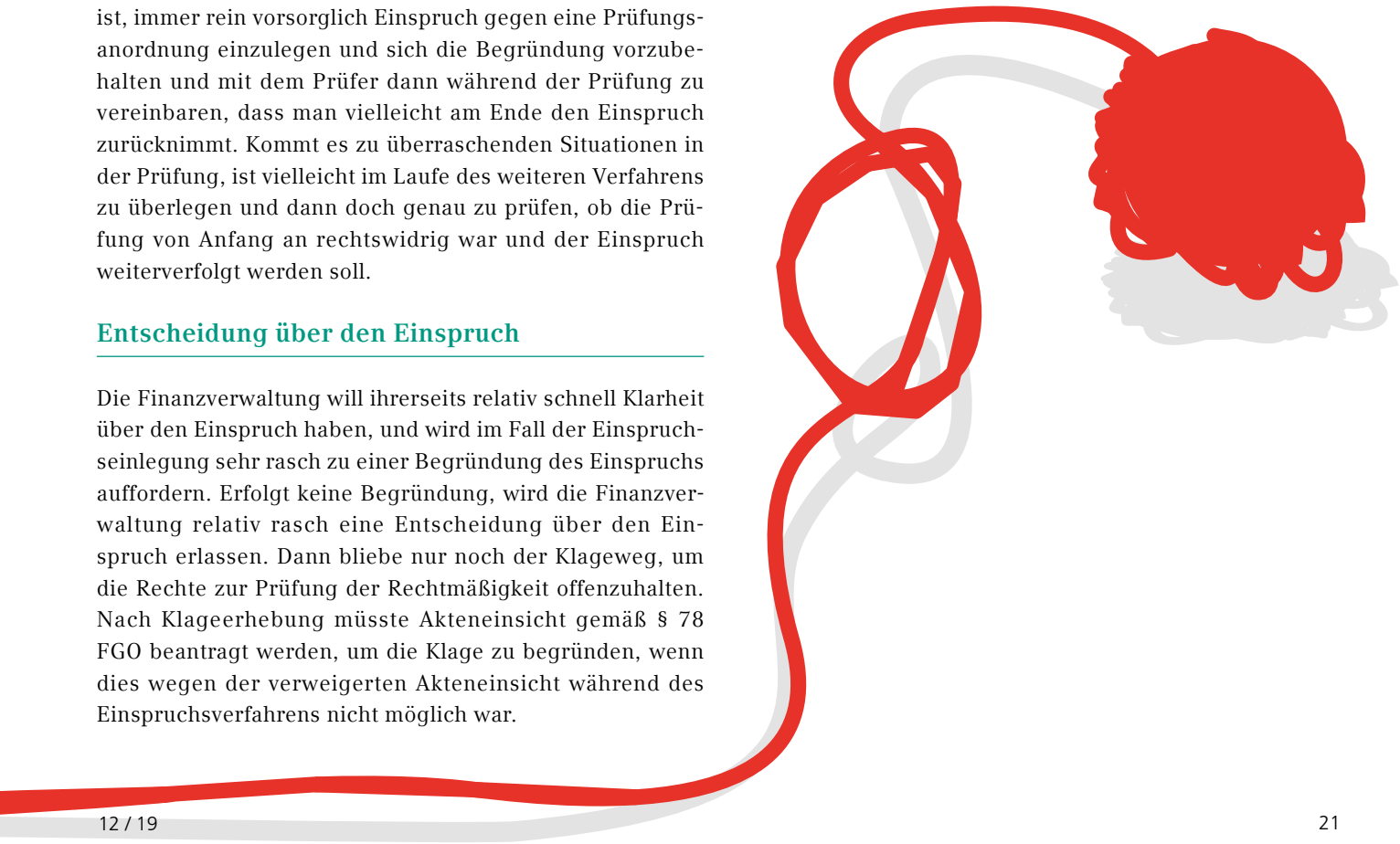

Kompetenz macht stark

Cybermobbing | Es geht um Zivilcourage im World Wide Web. Die trainieren die Digitalen Helden mit Schülern, Lehrern und Eltern. Das ist förderungswürdig, dachte sich Christian Wackermann, Steuerberater der Digitalen Helden und verbandelte die Initiative nicht nur mit der DATEV-Stiftung Zukunft, sondern auch mit Unternehmen online.

Autorin: Kerstin Putschke

Die Zahl ist besorgniserregend: Rund 15 Prozent der Jugendlichen in Deutschland im Alter von 14 bis 15 Jahren sind bereits Opfer von Cybermobbing geworden. Hänseleien, Beleidigungen oder Bedrohungen im Netz sind auch unter jüngeren Schülern weit verbreitet und eine gegenwärtige Art des Drangsalierens. Was zuvor hinter vorgehaltener Hand verstohlen über Mitschüler verbreitet wurde, wird umgehend und gnadenlos im Internet veröffentlicht. Innerhalb weniger Sekunden erreichen Schmähungen einen maximal großen Empfängerkreis und sind nicht mehr ein- oder zurückzuholen. Keiner weiß, was mit den Daten geschieht. Der Schaden bei den Opfern ist groß. Lehrern mangelt es häufig an Erfahrung und Zeit, entsprechende Gegenmaßnahmen im Unterricht zu behandeln. Dem wollen die Digitalen Helden um Jörg Schüler nicht tatenlos zusehen. „Wir möchten durch Medienbildung Schüler in ganz Deutschland dazu befähigen, souverän an der digitalen Kommunikation teilzunehmen und diese mitzugestalten“, so der Geschäftsführer der Digitalen Helden. „Wir unterstützen die Schüler mithilfe unseres Mentorenprogramms dabei, den bewussten Umgang mit Internet und Smartphone in Schule und Familie zu erlernen und anderen dieses Wissen weiterzugeben.“

Kommunikation trifft Technik und Pädagogik

Das Team Digitale Helden bildet Lehrkräfte und Schüler aus, die jüngere Schüler beim Umgang mit persönlichen Daten im Internet, sozialen Netzwerken und bei der Prävention von Cybermobbing beraten. Zudem bieten die Digitalen Helden noch viele weitere medienpädagogische Angebote für Schüler, Eltern und Lehrkräfte.

Diese Initiative ist herausragend. Das ist Steuerberater Christian Wackermann aus Frankfurt nicht entgangen, und er hat seinem Mandanten Jörg Schüler sogleich empfohlen, mit der DATEV-Stiftung Zukunft Kontakt aufzunehmen, die die Digitalen Helden seitdem gerne fördert. „Wir freuen uns, dass wir als bundesweiter Förderer helfen können, die wertvolle Arbeit der Digitalen Helden zu unterstützen. So tragen wir dazu bei, dass noch mehr Schüler, Eltern und Pädagogen in digitalen Themen wie der Prävention von Cybermobbing und Internetsicherheit ausgebildet werden“, so Eckhard Schwarzer, Vorsitzender des Vorstands der DATEV-Stiftung Zukunft sowie stellvertretender Vorstandsvorsitzender der DATEV.

Vorreiter Digitale Helden

Dinge anzupacken und anzutreiben, liegt in der DNA der Digitalen Helden. So war es glückliche Fügung, dass Christian Wackermann sich gerade mit digitalen Buchführungssystemen beschäftigte und zum anderen die Digitalen Helden die prozessuale Zusammenarbeit mit ihrem Steuerberater angehen wollten. „Bisher wurde die Buchführung in Papierform abgewickelt“, so Christian Wackermann. „Allerdings stellen uns Mandanten die Belege mittlerweile digital zur Verfügung. Das taten auch die Digitalen Helden.“

> Da die Belege heute nicht mehr separat erfasst werden, sparen sich die Digitalen Helden einige Arbeitsschritte.

Steuerberater und Mandant waren sich schnell einig, mit DATEV Unternehmen online (DUo) zu arbeiten. „So sind wir der erste DUo-Mandant von Christian Wackermann gewesen“, weiß Jörg Schüler. Dem Informatiker leuchtete nicht ein, warum sie Daten in ein System einpflegen sollten, die dann wiederum exportiert wurden, um dann in das nächste System übertragen zu werden. Da musste es doch einen medienbruchfreien digitalen Geschäftsprozess geben, ein Zielsystem für alle Beteiligten.

„Die Digitalen Helden sind IT-affin und digitalen Entwicklungen gegenüber sehr aufgeschlossen“, freut sich Christian Wackermann über seinen Referenzmandanten. Daraufhin haben sich die Digitalen Helden mit ihrem Steuerberater zusammen mögliche Arbeitsprozesse, Schnittstellen zu weiteren Systemen, Datenerfassung und die Ansichten der verschiedenen Anwendungsmasken angeschaut. „Für uns war wichtig, was wir als Anwender sehen und was unser Steuerberater“, betont Jörg Schüler. „Eine Schulung in dem Programm war nicht notwendig, aber wir haben uns Online-Präsentationen runtergeladen, in denen erste Schritte und Funktionen erklärt werden.“

„Wir nutzen vor allem die automatischen Buchungsvorschläge und erfassen alle Belege digital, sodass keine Buchhaltungsordner hin- und hergeschickt werden müssen“, so der Steuerberater. Die Digitalen Helden erhalten monatlich die Auswertungen der Buchhal-

tung. „Da die Daten auch in Excel exportiert werden können, herrscht mehr Transparenz, und dies wirft weniger Fragen auf“, fasst Christian Wackermann zusammen. „So können wir uns Sondersachverhalten widmen und besser beraten“, sagt er über seinen bisher einzigen Unternehmen online-Mandanten.
Die Digitalen Helden sind überzeugt, dass sie die Möglichkeiten in Unternehmen online noch lange nicht ausgeschöpft haben. „DUo erleichtert uns die Buchhaltung enorm und bietet uns Struktur und einen guten Überblick.“ In dem Leben vor Unternehmen online haben die Digitalen Helden mit einem herkömmlichen Online-Banking gearbeitet und die Belege Steuerberater Christian Wackermann auch online übertragen. Die Belege erhielten einen Stempel, auf dem das Datum der Überweisung und die Kostenstelle vermerkt wurden. „Heute“, so Jörg Schüler, „arbeiten wir mit Unternehmen online wesentlich effektiver und übersichtlicher. Die vorbereitende Buchhaltung, die wir selbst ausführen, ist strukturiert und enthält alle notwendigen Informationen, die wir für verschiedene Auswertungen benötigen.“ Da die Belege heute nicht mehr separat erfasst werden, sparen sich die Digitalen Helden einige Arbeitsschritte. Wertvolle Zeit, die sie der Ausbildung von Schülern, Lehrern und Eltern widmen. „Dennoch sind die Prozesse ausbaufähig. Die Zusammenarbeit mit unserem Steuerberater muss noch enger und die Bereitstellung der Daten verbessert werden“, wünscht sich Jörg Schüler. Christian Wackermann pflichtet seinem Mandanten bei und hat bereits einen Termin mit ihm vereinbart: „Die Zusammenarbeit verläuft gut. Ich wünsche mir aber, dass der Mandant mehr Möglichkeiten erhält, seine Auswertungen selbst anzupassen und zu entwickeln.“ ●

KERSTIN PUTSCHKE
Redaktion DATEV magazin

UNSERE GESPRÄCHSPARTNER

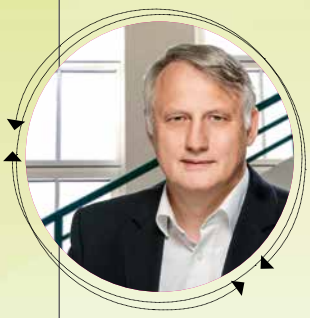

CHRISTIAN WACKERMANN
Steuerberater und Kanzleichef der Meridian Steuerberatungsgesellschaft mbH in Frankfurt am Main mit den Beratungsschwerpunkten Insolvenz- und Unternehmenssteuerrecht

JÖRG SCHÜLER
Geschäftsführer und Co-Gründer Digitale Helden gGmbH aus Frankfurt am Main, Diplom-Ingenieur Medieninformatik mit den Schwerpunkten Finanzen, Recht und Informationstechnologien

MEHR DAZU

DATEV Unternehmen online
www.datev.de/unternehmen-online
www.datev.de/unternehmen-online-erleben

DATEV-STIFTUNG ZUKUNFT

Die gemeinnützige DATEV-Stiftung Zukunft wurde 2014 mit Blick auf das 50-jährige Jubiläum der DATEV gegründet. Im Fokus stehen der menschlich-ethische sowie der gesellschaftliche Aspekt in einer digitalisierten Finanzwelt. Neben der Ausschreibung des Dr.-Heinz-Sebiger-Preises für herausragende Promotionsarbeiten werden Vorhaben gefördert, die sich um die Kooperation in einem digitalen Umfeld der Vernetzung, um Berufsbilder und Geschäftsmodelle in einer digitalisierten Welt sowie IT-Sicherheit und Datenschutz in Wirtschaft und Gesellschaft bemühen.

Die DATEV-Stiftung ist mit einem Stiftungskapital von ungefähr 3,5 Millionen Euro ausgestattet. Der Dr.-Heinz-Sebiger-Preis wurde am 6. November dieses Jahrs an Dr. Felix Günther für seine Arbeit „Modeling Advanced Security Aspects of Key Exchange and Secure Channel Protocols“ verliehen.

Ausführliche Informationen zur DATEV-Stiftung Zukunft unter
www.datev-stiftung.de

FOLGEN SIE UNS AUF TWITTER

https://twitter.com/datev_stiftung

DIGITALE HELDEN

Die Digitale Helden gGmbH wird seit 2015 von der DATEV-Stiftung Zukunft gefördert.

Die Digitalen Helden bilden Schüler der achten bis zehnten Klasse in Online-Kursen zu Mentoren für jüngere Schüler aus, um für Cybermobbing, Sexting und Hass im Internet zu sensibilisieren. Das Ausbildungsteam unterstützt Eltern und Lehrer dabei, digitale Kommunikation bewusst zu nutzen, um präventiv zu agieren und bei digitalen Notfällen zu helfen. Etwa 1.600 Digitale Helden erreichen mehr als 30.000 Schüler, Lehrer und Eltern an über 160 Schulen.

Seit mehr als vier Jahren kooperieren die Digitalen Helden und die DATEV-Stiftung Zukunft, die Fördermittel in Höhe von 240.000 Euro investierte in den Aufbau des Ausbildungsprogramms für Digitale Helden sowie die Konzeption und Durchführung von kostenlosen, frei verfügbaren Webinaren zu Datenschutz im Internet, Cybermobbing und den Umgang mit Online-Medien. Kontakt unter
www.digitale-helden.de

IT unterstützt Compliance

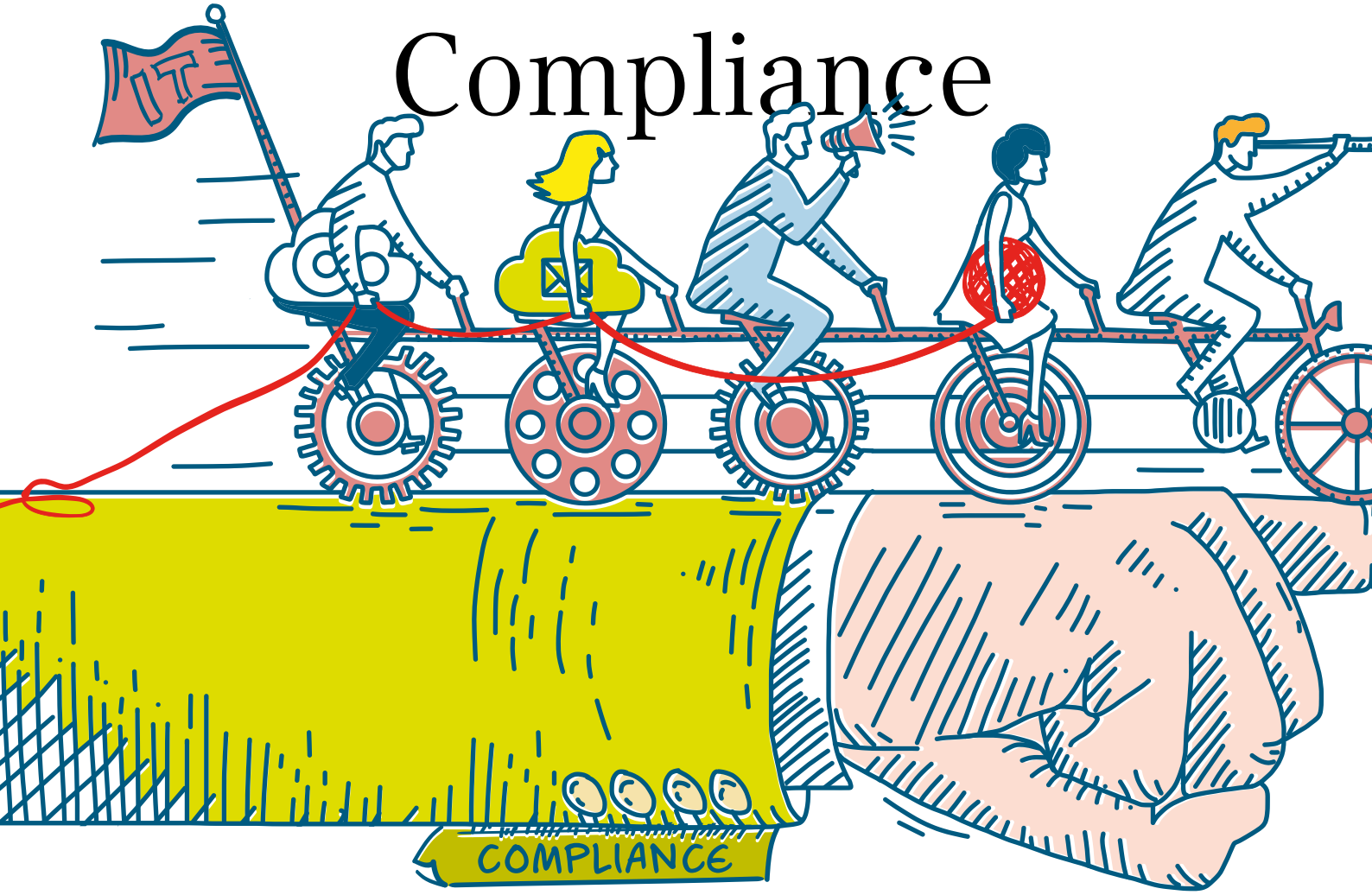

Vorbereitet in die Betriebsprüfung | Wie die Informationstechnologie durch Dokumentation, regelbasierte Abfragen und Kontextwissen die Compliance unterstützen kann.

Autor: Dr. Heino Weller

Compliance-Anforderungen und Compliance Management Systeme sind in aller Munde. Spätestens der Anwendungserlass zu § 153 AO durch das Bundesfinanzministerium hat die Diskussion über Bedeutung beziehungsweise Indizienwirkung regelkonformen Verhaltens auch im steuerlichen Bereich weiter angeregt. Die Bundessteuerberaterkammer begleitet mit ihren Hinweisen für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem die Diskussion ebenso wie das Institut der Wirtschaftsprüfer mit dem Praxishinweis „Ausgestaltung und Prüfung eines Tax Compliance Management Systems“.

Compliance wird allgemein verstanden als Bereitschaft zur Achtung der geltenden Gesetze und zur Erfüllung der rechtlichen Pflichten. Das schließt auch die (dokumentierte bzw. nachgewiesene) Einhaltung der geltenden Ordnungsmäßigkeitsanforderungen ein. Tax-Compliance als Teilgebiet umfasst die Bereitschaft zur Achtung der geltenden Steuergesetze und zur Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten (Ordnungsmäßigkeitsanforderungen). Gesetze und rechtliche Pflichten, aus denen Compliance-Anforderungen für den Mandanten beziehungsweise dessen Steuerberater abgeleitet werden, sind vielfältig – Steuergesetze, Abgabenordnung, Handelsgesetzbuch, Geldwäschegesetz, Datenschutz-Grundverordnung …

Der Kontenzweck in der Finanzbuchführung

Basis für viele Dienstleistungen in der Steuerberatung ist die Finanzbuchführung. Losgelöst von den bekannten Ordnungsmäßigkeitsanforderungen wie Zeitnähe oder Verständlichkeit birgt

Fotos: Enis Aksoy/Getty Images

die Finanzbuchführung aus fachlich-inhaltlicher Sicht Compliance-Risiken. So besteht im Rahmen einer elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) im Sozialversicherungsrecht die Möglichkeit, die Prüfungs-relevanten Daten aus der Entgeltabrechnung und der Finanzbuchführung elektronisch an den Prüfungsträger zu übermitteln. Dabei müssen für ausgewählte Konten alle Einzelbuchungssätze bereitgestellt werden – verbunden mit einer ausdrücklichen Festlegung durch den Arbeitgeber bzw. dessen Steuerberater, ob die Finanzbuchführung nach handels- oder nach steuerrechtlichen Vorgaben erstellt worden ist. (Die Festlegung, welchen rechtlichen Vorgaben eine Buchführung folgt, ist auch für eine steuerliche Betriebsprüfung relevant und beim sog. Z3-Zugriff Gegenstand des Exports steuerlicher Außenprüfung.) Um bei der internen Analyse des übermittelten Buchungsstoffs im Prüfdienst der Rentenversicherung keine Unplausibilitäten auszulösen, ist es hilfreich, wenn das verwendete Buchführungssystem schon auf Kontenebene fachlich-inhaltlich nach Handels- und Steuerrecht differenziert und bereits bei der Buchung eine konsistente Kontenauswahl sicherstellt.

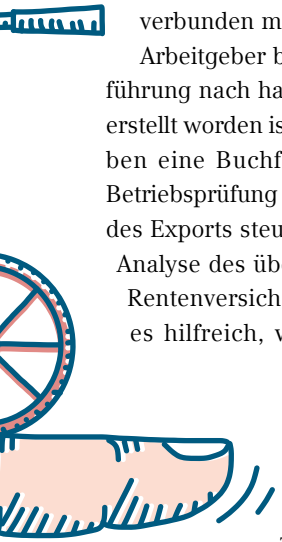

Im DATEV-System übernimmt die Kontenzweckprüfung eine solche begleitende Compliance-Unterstützung. Hinter jedem Konto steht ein Kontozweck, der sachverhaltsbezogen mit relevanten fachlichen Eigenschaften versehen ist. So wird beispielsweise bei den Konten für latente Steuern sichergestellt, dass diese ausschließlich in einer handelsrechtlichen Vorgaben folgenden Finanzbuchführung verwendet werden – sie können damit weder in einer Einheits- noch in einer Steuerbilanz gebucht werden. Ein anderes Beispiel: Der zum Konto „Kapitalertragsteuer 25 %“ gehörende Kontenzweck ist systemintern unter Beachtung der berufsständischen Vorgaben mit der Eigenschaft „nur für Kapitalgesellschaften zulässig“ ausgezeichnet und kann daher weder bei einem Einzelunternehmen noch bei einer Personengesellschaft abschließend gebucht werden. Damit gibt es kein Problem mit der Plausibilitätsprüfung der Finanzverwaltung. Die verweigert die Annahme einer E-Bilanz bei Einzelunternehmen beziehungsweise Personengesellschaften, wenn in deren Gewinn-und-Verlust-Rechnung die Position Kapitalertragsteuer werthaltig ist.

Schnittstellen im Fokus der Betriebsprüfung

Im Rahmen der digitalen Transformation werden manuelle Schnittstellen zwischen Datenverarbeitungssystemen (DV-Systemen) weiter automatisiert. Hierzu trägt auch die Finanzverwaltung bei, indem sie standardisierte Schnittstellen (bspw. für Kassensysteme) bereitstellt. Für steuerlich relevante DV-Systeme erwartet die Finanzverwaltung regelmäßig eine Verfahrensbeschreibung, die Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse der Datenverarbeitungsverfahren abbildet (vgl. GoBD). Dabei ist zu beachten, dass sich die GoBD-relevanten DV-Systeme nicht nur auf das Buchführungssystem beschränken. Von Bedeutung sind auch Vor- und Nebensysteme wie bspw. die Fakturierung, Zeiterfassungssysteme oder Dokumentenmanagementsysteme. Daher wird sich eine Betriebsprüfung künftig noch intensiver mit den Schnittstellen der DV-Systeme beschäftigen, um mögliche Fehler in den digitalen Prozessen ausschließen bzw. aufdecken und eingrenzen zu können.

Der Steuerberater ist für jeden Unternehmer der geborene Partner, um solche Compliance-relevante Fragen zu besprechen und bei Bedarf geeignete Verfahrensbeschreibungen zu erstellen. Nicht selten sind solche Abstimmungen dann eine gute Gelegenheit, um Systeme und Verfahrensabläufe zu optimieren. Dabei gilt: Je stärker die Prozesse standardisiert, automatisiert und dokumentiert sind (durch Einsatz von Standard-Software), desto geringer ist die Fehleranfälligkeit und damit das Beanstandungsrisiko im Falle einer Betriebsprüfung. Indem DATEV standardisierte Schnittstellen zwischen den DATEV-Anwendungen bzw. zu Fremdsystemen (vgl. zuletzt den Zahlungsdatenservice in Verbindung mit Paypal) bereitstellt, werden Prozesse standardisiert, Verarbeitungen automatisiert und manuelle Datenerfassungen vermieden. Dies ermöglicht eine einfache Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit bei einer Betriebsprüfung – eine willkommene Compliance-Unterstützung! Außerdem hält die Anwendung Abschlussprüfung Verfahrensdokumentation eigene Vorlagen für Verfahrensdokumentationen zur Belegablage, zum ersetzenden Scannen und zur ordnungsmäßigen Kassenführung bereit. Eine vom Mandanten ausgefüllte Excel-Vorerfassung kann der Steuerberater in die Anwendung Abschlussprüfung Verfahrensdokumentation ohne Doppelerfassung einspielen. Dadurch wird ein Großteil des durch die GoBD geforderten Umfangs erreicht. Die übrigen Inhalte werden im Beratungsgespräch mit dem Mandanten erörtert und komplettieren die Verfahrensbeschreibung.

Compliance ist Voraussetzung und Ziel

National wie international werden vermehrt alternative zeitgemäße Formen der Betriebsprüfung diskutiert. Über die Frage hinaus, wie Betriebsprüfungen weiter automatisiert werden können, werden auch kooperative Ansätze wie zuletzt in Österreich aufgegriffen. Dort ist die sogenannte begleitende Kontrolle eine Alternative zur vergangenheitsorientierten Außenprüfung, in der die Finanzverwaltung den Steuerpflichtigen nicht mehr nachträglich kontrolliert, sondern laufend begleitet. Compliance des Steuerpflichtigen ist dabei gleichermaßen Voraussetzung wie Ziel der Finanzverwaltung. ●

DR. HEINO WELLER

Diplom-Kaufmann; Leiter Taxonomien und Standarddaten bei der DATEV eG in Nürnberg. Tätigkeitsschwerpunkt in der strategischen Evaluierung normgebender Rahmenbedingungen sowie in der Betreuung übergreifender fachlicher Standards. Mitglied in diversen Standardisierungsgremien

Alternative zur Leiharbeit

Gemeinschaftsbetrieb | Nach der Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind die Betriebe bei der Suche von Handlungsoptionen auf eine Rechtsfigur gestoßen, die weiterhin einen flexiblen und langfristigen Einsatz von Drittpersonal ermöglicht.

Autorin: Dr. Tina Kärcher-Heilemann

Bislang haben viele Unternehmen in Fällen langfristigen Drittpersonaleinsatzes auf die Arbeitnehmerüberlassung zurückgegriffen. Mit der Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zum 1. April 2017 wurde eine Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten eingeführt, so dass die Arbeitnehmerüberlassung für Fälle des langfristigen Drittpersonaleinsatzes unattraktiv geworden ist. Für die Unternehmen bestehen mit Blick auf den Einsatz von Fremdpersonal außer- und innerhalb des AÜG verschiedene Handlungsvarianten, um auf die geänderten Rahmenbedingungen zu reagieren.

Personalgestellung

Bei der Personalgestellung als Nebenleistung geht es um den Abschluss eines gemischten Vertrags über Kauf, Miete, Pacht, Herstellung von Maschinen oder anderen Gegenständen samt der Überlassung von Bedienpersonal oder anderem externen Personal, das im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Umstände nur untergeordnete Funktionen hat und dem gemischten Vertrag nicht das Gepräge gibt. Nach der bisherigen Geprägetheorie liegt in diesen Fällen keine Arbeitnehmerüberlassung vor, wenn die Zurverfügungstellung des Personals nur eine Hilfsfunktion zur Erreichung des Vertragszwecks hat (Beispiel: Leasingvertrag über ein Flugzeug mit Piloten und Bordpersonal). Die Einzelheiten der Personalgestellung sind umstritten, insbesondere, ob und inwiefern Umfang, Größe und Wert der Sachen im Verhältnis zum gestellten Personal maßgeblich sind. Letzten Endes ist stets eine wertende Entscheidung zu treffen, so dass für die Beteiligten eine Rechtsunsicherheit verbleibt. Es mehren sich die Stimmen, dass die Personalgestellung seit Geltung der Leiharbeitsrichtlinie so nicht mehr vertretbar ist. Nicht zuletzt deshalb ist es denkbar, dass sich die Rechtsprechung, gegebenenfalls nach einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH), ändern wird.

Fotos: aelitta; Gurzzza/Getty Images

Werk- und Dienstleistungsverträge

Der Werk- beziehungsweise Dienstleistungsvertrag ist die traditionelle Alternative zur Arbeitnehmerüberlassung. Bei langfristigen Werk- und Dienstleistungsverträgen besteht jedoch oft die Gefahr, dass aufgrund enger Zusammenarbeit der Arbeitnehmer des Auftragnehmers mit dem Stammpersonal des Auftraggebers die Erstgenannten immer stärker in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingegliedert werden und seinen Weisungen unterliegen. Mit anderen Worten: Es entsteht eine verdeckte Arbeitnehmerüberlassung (Scheinwerkvertrag). Bislang konnte im Falle einer verdeckten Arbeitnehmerüberlassung das rückwirkende Entstehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Entleiher und dem (verdeckt) verliehenen Arbeitnehmer dadurch vermieden werden, dass eine Vorratserlaubnis bereitgehalten wurde. Seit dem AÜG-Reformgesetz muss jede Arbeitnehmerüberlassung vor jedem Einsatz eines Leiharbeitnehmers ausdrücklich als Arbeitnehmerüberlassung bezeichnet werden, was zur Folge hat, dass jeder Werk- oder Dienstleistungsvertrag, der sich im Nachhinein als Arbeitnehmerüberlassung herausstellt, zwingend illegal ist und zum (rückwirkenden) Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses zwischen Auftraggeber (Entleiher) und dem eingesetzten Arbeitnehmer führt – mit allen Konsequenzen von rückwirkend fällig werdenden Lohnansprüchen auf Equal-Pay-Basis, Nachforderung von Sozialisierungsbeiträgen sowie Lohnsteuer, Bußgeldern.

Leiharbeitnehmerkarussell

Unter einem Leiharbeitnehmerkarussell versteht man den kontinuierlichen Austausch von Leiharbeitnehmern auf dem Arbeitsplatz beim Entleiher. Dieses Modell ist weiterhin zulässig, weil der Gesetzgeber die Höchstüberlassungsdauer arbeitnehmer- und nicht arbeitsplatzbezogen ausgestaltet hat. Zudem kann derselbe Leiharbeitnehmer unter Beachtung einer zeitlichen Zäsur von mindestens drei Monaten erneut beim früheren Entleiher auf seinem vormaligen Arbeitsplatz beschäftigt werden, wobei die Fristen erneut bei null beginnen (vgl. § 1 Abs. 1b Satz 2 AÜG). Die Leiharbeitsrichtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten jedoch Maßnahmen, um eine missbräuchliche Anwendung der Gleichbehandlungsvorgaben, insbesondere aufeinanderfolgende Überlassungen, mit denen die Bestimmungen der Richtlinie umgangen werden sollen, zu verhindern. Vor diesem Hintergrund ist die Unterbrechung der Höchstfristen durch die neue Regelung bei Beachtung einer Zäsur von mehr als drei Monaten kritisch zu sehen. Nicht zuletzt deshalb sind die Unternehmen bei der Suche nach weiteren (Gestaltungs-)Optionen auf die Rechtsfigur des Gemeinschaftsbetriebs gestoßen.

Gemeinschaftsbetrieb

Die Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des AÜG setzt voraus, dass sich der drittbezogene Personaleinsatz aufseiten des Vertragsarbeitgebers darauf beschränkt, einem Dritten den Arbeitnehmer zur Förderung von dessen Betriebszwecken zur Verfügung zu stellen. Es liegt daher keine Arbeitnehmerüberlassung vor, wenn die beteiligten Arbeitgeber im Rahmen einer unternehmerischen Zusammenarbeit mit dem Einsatz ihrer Arbeitnehmer jeweils ihre eigenen Betriebszwecke verfolgen. Das AÜG findet daher in Bezug auf die im Gemeinschaftsbetrieb tätigen Beschäftigten der beteiligten Arbeitgeber keine Anwendung; vielmehr besteht zwischen der Arbeitnehmerüberlassung und dem Gemeinschaftsbetrieb ein Exklusivitätsverhältnis. Der Gemeinschaftsbetrieb ist damit insbesondere in all jenen Fällen eine pragmatische Alternative, in denen eine Arbeitnehmerüberlassung aufgrund der Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten nicht (mehr) attraktiv oder möglich erscheint.

> Vielmehr besteht zwischen der Arbeitnehmerüberlassung und dem Gemeinschaftsbetrieb ein Exklusivitätsverhältnis.

Rechtsfigur des Gemeinschaftsbetriebs

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte bislang nur selten Gelegenheit, den Gemeinschaftsbetrieb von der Arbeitnehmerüberlassung abzugrenzen. Ein Gemeinschaftsbetrieb mehrerer Unternehmen wird nach der Rechtsprechung wie folgt charakterisiert: Im gemeinsamen Betrieb besteht eine einheitliche Leitung in personellen und sozialen Angelegenheiten durch zwei Arbeitgeber; das arbeitgeberseitige Weisungsrecht ist damit nicht gespalten, wie es für die Arbeitnehmerüberlassung charakteristisch ist. Vielmehr gibt es einen einheitlichen betrieblichen Leitungsapparat, der die Arbeitgeberfunktion für die Arbeitnehmer sowohl des einen Arbeitgebers als auch des anderen Arbeitgebers wahrnimmt. Diese einheitliche Leitung bedarf einer zumindest konkludenten Führungsvereinbarung.

Der Gemeinschaftsbetrieb dient der gemeinsamen Verfolgung eines oder mehrerer arbeitstechnischer Zwecke, die sich nicht darauf beschränken, dass der eine Arbeitgeber dem anderen Arbeitgeber Personal zur Verfügung stellt.

Der gemeinsame Betrieb als solcher hat keine Rechtssubjektsqualität. Es handelt sich vielmehr (in der Regel) um eine BGB-Innengesellschaft der beteiligten Arbeitgeber, die nicht am Rechtsverkehr teilnimmt. Deshalb kann der Gemeinschaftsbetrieb als solcher keine Verträge schließen und insbesondere auch kein Entleiher im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung sein.

Ursprünglicher Zweck

Bislang wurde die Rechtsfigur des Gemeinschaftsbetriebs von

Unternehmen nicht bewusst zu ihren Gunsten eingesetzt. Das mag darin begründet sein, dass die Feststellung des Bestehens eines gemeinsamen Betriebs oftmals zur Anwendung von betriebsverfassungsrechtlichen und sonstigen arbeitnehmerschützenden Regelungen führt, die ansonsten keine Anwendung finden würden, wie etwa der Anwendbarkeit des allgemeinen Kündigungsschutzes bei mehr als zehn Arbeitnehmern, der Anzahl der Mitglieder des Betriebsrats in Abhängigkeit von der Belegschaftsstärke oder aber der Freistellung von Betriebsratsmitgliedern von ihrer beruflichen Tätigkeit ab einem Schwellenwert von 200 Arbeitnehmern. Die Feststellung eines gemeinsamen Betriebs kann schließlich dazu führen, dass der zunächst nur in einem von mehreren Unternehmen bestehende Betriebsrat nunmehr auch für die an sich betriebsratslosen Betriebe zuständig wird. Durch das Konstrukt des Gemeinschaftsbetriebs wird dann plötzlich das gesamte Betriebsverfassungsrecht anwendbar, einschließlich der Pflicht zum Interessenausgleich und Sozialplan bei Betriebsänderungen oder im Krisenfall.

Alternativer Zweck

Verleiht ein Arbeitgeber seine Mitarbeiter einem anderen Arbeitgeber gegen entsprechende Vergütung, liegt kein gemeinsamer Personaleinsatz vor. Vielmehr spaltet sich das arbeitgeberseitige Weisungsrecht auf. Die sogenannte personelle und soziale Leitungsmacht bleibt beim Vertragsarbeitgeber, das Weisungsrecht in arbeitstechnischer Hinsicht wird für die Dauer der Überlassung an den Entleiher abgegeben. Ein gemeinsamer Betriebszweck würde eine gemeinsame Leitung in personellen und sozialen Angelegenheiten voraussetzen und eine zumindest stillschweigend getroffene Vereinbarung über eine gemeinsame Führung. In Fällen, in denen das Weisungsrecht gespalten ist, liegt keine Führung vor. Kurzum: Die Arbeitnehmerüberlassung schließt den gemeinsamen Betrieb aus. Umgekehrt gilt auch, dass ein Gemeinschaftsbetrieb die Arbeitnehmerüberlassung ausschließt. Damit wird der dauerhafte Einsatz von Drittpersonal möglich. Darüber hinaus ist eine unterschiedliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen für beide Arbeitnehmergruppen in einem Gemeinschaftsbetrieb grundsätzlich möglich (Geltung unterschiedlicher Tarifverträge, kein Gleichbehandlungsgrundsatz).

Begründung und Rechtsfolgen

Um einen Gemeinschaftsbetrieb herbeizuführen, ist kein (schriftlicher) Vertrag erforderlich. Es ist ausreichend, wenn die vorgenannten Merkmale tatsächlich vorliegen. Sorgfältig zu prüfen ist aber die Frage des Betriebszwecks. Nach der Rechtsprechung des BAG reicht es nicht aus, dass der arbeitstechnische Zweck eines Unternehmens sich darin erschöpft, dem anderen Unternehmen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, damit diese allein dessen betriebliche Zwecke verfolgen. Maßgeblich ist stets, dass jedes der beiden kooperierenden Unternehmen zumindest auch einen eigenen betriebstechnischen Zweck verfolgt. Es empfiehlt sich daher – vor allem zu Dokumentations- und Beweiszwecken –, die Führungsvereinbarung schriftlich festzuhalten. Darin sind die gegenseitigen Unterstützungshandlungen der beteiligten Unternehmen, die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die Verteilung von Kosten, Nutzen und Risiken festzulegen. Die Begründung eines Gemeinschaftsbetriebs kann aufseiten des betroffenen Betriebs zu einer Betriebsänderung nach § 111 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) führen und dadurch die entsprechenden Beteiligungsrechte auslösen. Ist in einem der beteiligten Unternehmen ein Betriebsrat errichtet, wird dieser unternehmensübergreifend für alle Beschäftigten des Gemeinschaftsbetriebs zuständig. Die Mitbestimmungsrechte erstrecken sich auf alle Mitarbeiter, unabhängig davon, wer Vertragsarbeitgeber ist. Ferner ist eine Beteiligung bei personellen Einzelmaßnahmen gemäß § 99 BetrVG sowie vor Kündigungen nach § 102 BetrVG im Gemeinschaftsbetrieb erforderlich. Die Begründung eines Gemeinschaftsbetriebs dürfte auch Neuwahlen des Betriebsrats erforderlich machen, weil sich die Betriebsstruktur grundlegend ändert und der bestehende Betriebsrat nicht mehr von der neu zusammengesetzten Belegschaft legitimiert ist.

Fazit

In Konstellationen, in denen Mitarbeiter von Dienstleistern längerfristig oder dauerhaft (Hilfs-)Leistungen für ein Unternehmen erbringen, erweisen sich Werk- oder Dienstverträge als risikobehaftet, weil sie sich oftmals als Arbeitnehmerüberlassung entpuppen. Um derartige Kooperationen vergleichsweise rechtssicher auszugestalten, stellt die Begründung eines Gemeinschaftsbetriebs der beteiligten Unternehmen eine praxistaugliche Alternative dar. Dessen Vor- und Nachteile sollten allerdings im konkreten Einzelfall genau analysiert und abgewogen werden. ●

DR. TINA KÄRCHER-HEILEMANN
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht sowie Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht. Sie ist Partnerin der DREITOR Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Kittelberger Hahn Kärcher-Heilemann

MEHR DAZU

Kompaktwissen Lohn und Personal:

Neue gesetzliche Regelungen für den Fremdpersonaleinsatz, Art.-Nr. 36110

Rückkehr zu Altbewährtem

Gesellschafterdarlehen | Ausgefallene Finanzierungshilfen sollen wieder als nachträgliche Anschaffungskosten berücksichtigt werden können. Möglich macht das eine Änderung des § 17 Einkommensteuergesetz.

Autor: Prof. Dr. Hans Ott

Fotos: OlgaDan; VadymG/Getty Images

Mit Urteil vom 11. Juli 2017 hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine Rechtsprechung zur steuerlichen Behandlung ausgefallener Finanzierungshilfen des Gesellschafters zugunsten seiner GmbH geändert (BFH, IX R 35/16, BStBl. 2019 II, S. 208). Die Entscheidung hatte eine intensive Diskussion ausgelöst. Der BFH entschied nämlich, dass ausgefallene Gesellschafterdarlehen nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 1. November 2008 nicht mehr als nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung im Sinne des § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) berücksichtigt werden können. Die zuvor geltenden

Grundsätze nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben vom 21.10.2010, IV C 6 – S 2244 – 08/10001, BStBl. 2010 I, S. 832) konnten nach dem vom BFH gewährten Vertrauensschutz, dem sich die Finanzverwaltung mit dem BMF-Schreiben vom 5. April 2019 (IV C 6 – S 2244/17/10001, BStBl. 2019 I, S. 257) angeschlossen hat, nur noch bis zum 27. September 2017 angewendet werden, wenn die Finanzierungshilfe bis zu diesem Zeitpunkt gewährt oder eigenkapitalersetzend wurde.

Geplante Änderung des § 17 EStG

Mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 31. Juli 2019 (im Weiteren: JStG 2019) soll in einem neuen § 17 Abs. 2a EStG mit Wirkung ab dem 31. Juli 2019, auf Antrag auch rückwirkend geregelt werden, dass Darlehensverluste wieder als nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung im Sinne des § 17 EStG berücksichtigt werden können, soweit die Gewährung des Darlehens oder das Stehenlassen in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war. Damit erfolgt eine Korrektur der geänderten Rechtsprechung, die mit dem angegebenen BFH-Urteil vom 11. Juli 2017 vollzogen wurde.

Damit erfolgt eine Korrektur der geänderten Rechtsprechung, die mit dem BFH-Urteil vom 11. Juli 2017 vollzogen wurde.

Definition der Anschaffungskosten

In Anlehnung an § 255 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) werden in § 17 Abs. 2a EStG die Anschaffungskosten einschließlich nachträglicher Anschaffungskosten für Anteile an Kapitalgesellschaften im Anwendungsbereich des § 17 EStG erstmals definiert. Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um die Anteile im Sinne des § 17 Abs. 1 EStG zu erwerben. Entsprechend der bisherigen Handhabung gehören nach § 17 Abs. 2a Satz 2 EStG dazu auch die Nebenkosten, etwa Notargebühren und Beratungskosten. Daneben werden erstmals auch nachträgliche Anschaffungskosten ausdrücklich genannt, die in § 17 Abs. 2a Satz 3 EStG beispielhaft in einer nicht abschließenden Aufzählung definiert sind.

Anwendungsbereich

Die Neuregelung des § 17 Abs. 2a EStG soll gemäß § 52 Abs. 25a EStG erstmals für Veräußerungen beziehungsweise einer der Veräußerung gleichgestellten Fälle, beispielsweise die Auflösung einer Kapitalgesellschaft, ab dem 31. Juli 2019 (Tag des Kabinettsbeschlusses zur Einbringung des Regierungsentwurfs) anzuwenden sein. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann § 17 Abs. 2a Satz 1 bis 4 EStG auch für Veräußerungen beziehungsweise der einer Veräußerung gleichgestellten Fälle schon vor dem 31. Juli 2019 zur Anwendung kommen. Da ein solcher Antrag weder form- noch fristgebunden ist, kann er bis zur Bestandskraft des entsprechenden Steuerbescheids gestellt werden und auch noch während eines finanzgerichtlichen Verfahrens nachgeholt beziehungsweise auch wieder zurückgenommen werden.

Umfang der nachträglichen Anschaffungskosten

Nach § 17 Abs. 2a Satz 3 Nr. 1 EStG gehören offene und verdeckte Einlagen, wie etwa Nachschüsse im Sinne der §§ 26ff. Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) und sonstige Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in die Kapitalrücklage, Barzuschüsse oder der Verzicht auf werthaltige Forderungen zu den nachträglichen Anschaffungskosten. Dies entspricht der bisherigen Rechtsprechung des BFH sowie der herrschenden Meinung, so dass insoweit keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage eintritt. Nach dem BFH-Urteil vom 20. Juli 2018 (IX R 5/15, BStBl. 2019 II, S. 194) sind auch Gesellschaftereinlagen in letzter Minute zur Ablösung von gesellschafterverbürgten Darlehen nachträgliche Anschaffungskosten. Eine solche Einlage in letzter Minute ist aber nach dem Inkrafttreten des § 17 Abs. 2a EStG nur noch empfehlenswert, wenn Zweifel an der gesellschaftsrechtlichen Veranlassung der Bürgschaft bestehen. Ist die Bürgschaft eines Gesellschafters nämlich gesellschaftsrechtlich veranlasst, führt die ausgefallene Regressforderung ohnehin zu nachträglichen Anschaffungskosten im Sinne des § 17 Abs. 2a Satz 3 Nr. 3 EStG. Durch die rein gesellschaftsintern wirkende Umgliederung einer freien Rücklage in eine zweckgebundene Rücklage können jedoch – der Verwaltungsauffassung im oben angegebenen BMF-Schreiben vom 5. April 2019 entsprechend – keine nachträglichen Anschaffungskosten auf den Geschäftsanteil des veräußernden Gesellschafters entstehen.

Darlehensverluste und Regressforderungen

Abweichend von der neueren BFH-Rechtsprechung sieht § 17 Abs. 2a Satz 3 Nr. 2 EStG nun ausdrücklich vor, dass Darlehensverluste zu den nachträglichen Anschaffungskosten gehören, soweit die Gewährung des Darlehens oder das Stehenlassen des Darlehens in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war. Damit wird sichergestellt, dass solche Darlehensverluste auch dann gewinnmindernd zu berücksichtigen sind, wenn das Darlehen nach den Grundsätzen des MoMiG zu behandeln ist. Daneben wird in

§ 17 Abs. 2a Satz 3 Nr. 3 EStG ausdrücklich geregelt, dass auch ausgefallene Bürgschaftsregressforderungen und vergleichbare Forderungen bei gesellschaftsrechtlicher Veranlassung als nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung berücksichtigt werden können. Solche Regressforderungen entstehen, wenn der Gesellschafter aufgrund einer Bürgschaft zugunsten seiner GmbH als Bürge in Anspruch genommen wurde und Zahlungen geleistet hat. Offen bleibt, was unter Forderungsausfällen zu verstehen ist, die einer Bürgschaftsregressforderung vergleichbar sind.

Gesellschaftsrechtliche Veranlassung

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Darlehensverlusten sowie der Ausfälle von Bürgschaftsregressforderungen oder vergleichbaren Forderungen als nachträgliche Anschaffungskosten ist deren gesellschaftsrechtliche Veranlassung. Eine solche gesellschaftsrechtliche Veranlassung liegt nach § 17 Abs. 2a Satz 4 EStG vor, wenn ein fremder Dritter das Darlehen oder die Sicherungsmittel im Sinne von § 17 Abs. 2a Nr. 2 oder 3 EStG bei sonst gleichen Umständen zurückgefordert oder nicht gewährt hätte, die Hingabe des Darlehens an die Kapitalgesellschaft also nicht zu fremdüblichen Konditionen erfolgt ist. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Gesellschaft unter den bestehenden Verhältnissen von einem Dritten, etwa von einem Kreditinstitut, noch ein Darlehen zu marktüblichen Bedingungen erhalten hätte. Eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung liegt beispielsweise auch dann vor, wenn der Gesellschafter sein Darlehen stehen lässt, obwohl er es hätte abziehen können, und es angesichts der veränderten finanziellen Situation der Gesellschaft absehbar war, dass die Rückzahlung gefährdet sein wird. Bei der Prüfung, ob eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung vorliegt, sind die früheren Grundsätze der BFH-Rechtsprechung sowie die Verwaltungsauffassung im oben angegebenen BMF-Schreiben vom 21. Oktober 2010 maßgebend. Die Höhe der nachträglichen Anschaffungskosten im Sinne des § 17 EStG bestimmt sich daher nach den unterschiedlichen Fallgruppen (in der Krise hingegebene Darlehen, stehengelassene Darlehen, Finanzplandarlehen und krisenbestimmte Darlehen), die künftig wieder Anwendung finden. Werden dagegen ausgefallene Darlehen und sonstige Sicherheiten aus rein betrieblichen Gründen gewährt, können diese auch künftig nicht als nachträgliche Anschaffungskosten berücksichtigt werden.

Anwendungsbereich bei Kleinanlegern

Für nicht geschäftsführende Gesellschafter mit einer Beteiligung von zehn Prozent oder weniger findet nach dem sogenannten Kleinanlegerprivileg des § 39 Abs. 5 Insolvenzordnung (InsO) das Eigenkapitalersatzrecht keine Anwendung. Für diesen Gesellschafterkreis konnten nach Ansicht der Rechtsprechung sowie der Finanzverwaltung keine nachträglichen Anschaffungskosten im Sinne von § 17 EStG berücksichtigt werden (vgl. BFH vom 02.04.2008, IX R 76/06, BStBl. 2008 II, S. 706). Lediglich für einen Ausnahmefall führte der endgültige Ausfall des Darlehensrückforderungsanspruchs zu nachträglichen Anschaffungskosten in Höhe des Nennwerts des Darlehens. Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn ein Kleinanleger im vorstehenden Sinne auf seine insolvenzrechtliche Privilegierung verzichtet und von vornherein erklärt, das gewährte (Finanzplan-)Darlehen solle wie Eigenkapital (funktionales Eigenkapital) und im Insolvenzfall nur nachrangig behandelt werden; ferner müssen sich die Beteiligten in der Insolvenz der Gesellschaft an diese Abrede halten (vgl. BFH vom 06.05.2014, IX R 44/13, BStBl. 2014 II, S. 781). Vor diesen Hintergrund ist es sehr zu begrüßen, dass § 17 Abs. 2a EStG keine Beschränkung mehr für solche Kleinanleger enthält, so dass diese Gesellschaftergruppe – auf Antrag auch schon rückwirkend vor dem 31. Juli 2019 – gesellschaftsrechtlich veranlasste Darlehensverluste sowie Verluste aus sonstigen Sicherheiten gewinnmindernd als nachträgliche Anschaffungskosten geltend machen kann. Zuvor setzte das voraus, dass der zu zehn Prozent oder weniger beteiligte Gesellschafter zur Geschäftsführung befugt ist.

Zusammenfassung

Die geplante Neufassung des § 17 Abs. 2a EStG soll die geänderte Rechtsprechung zur Berücksichtigung von ausgefallenen Finanzierungshilfen als nachträgliche Anschaffungskosten im BFH-Urteil vom 11. Juli 2017 korrigieren, um zu den zuvor geltenden Rechtsprechungsgrundsätzen zurückkehren zu können. Mit Wirkung ab dem 31. Juli 2019, optional auch schon früher, sollen Darlehensverluste sowie Ausfälle von Bürgschaftsregressforderungen und vergleichbaren Forderungen, soweit diese gesellschaftsrechtlich veranlasst sind, wieder als nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung im Sinne des § 17 EStG berücksichtigt werden können. Der Ausfall von Finanzierungshilfen des Gesellschafters wird dann wieder – so wie der Verlust von Eigenkapital – im Teileinkünfteverfahren zu 60 Prozent berücksichtigt. ●

PROF. DR. HANS OTT
Steuerberater und vereidigter Buchprüfer in Köln

MEHR DAZU

Mandanten-Info-Broschüre
GmbH-Gesellschafter-Darlehen,
Art.-Nr. 32186

Kompaktwissen für GmbH-Berater
Schuldenmanagement der GmbH, 2. Auflage,
Art.-Nr. 35334

Stolperfallen umgehen

Sicher im WWW | Influencer, Blogger, Youtuber und Let's-Player müssen sich bei ihren Aktivitäten im Netz rechtskonform verhalten. Andernfalls drohen Abmahnungen.

Autor: Christian Solmecke

Nicht nur auf der eigenen Website, sondern auch in den sozialen Medien benötigt jeder ein korrektes Impressum. Das übersieht so mancher Anwender, der mit seinem Account Werbung betreibt. Daneben verunsichern auch datenschutzrechtliche Fragen viele Internetnutzer. Und nicht zuletzt gilt es, das Persönlichkeitsrecht im Netz zu wahren. Der nachfolgende Beitrag soll daher einen Überblick geben, wie man sich in den sozialen Netzwerken rechtskonform verhält.

Impressumspflicht

Das Impressum, auch Anbieterkennzeichnung genannt, ist eine gesetzlich vorgeschriebene Informationspflicht. Fehlende oder fehlerhafte Anbieterkennzeichnungen führen schnell zu Abmahnungen und haben schon vielfach Gerichte beschäftigt. Bis vor einiger Zeit bestand Streit darüber, wann für Profile in sozialen Netzwerken überhaupt ein Impressum erforderlich ist. Mittlerweile ist die Rechtsprechung recht eindeutig – auch in den sozialen Medien ist ein Impressum Pflicht. Die Impressumspflicht ist sowohl im Telemediengesetz (TMG) als auch im Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vorgesehen. Beide Gesetze haben unterschiedliche Voraussetzungen. Nach dem TMG ist man dazu verpflichtet, ein Impressum anzugeben, wenn man geschäftsmäßig in den sozialen Medien unterwegs ist. Jeder, der mit seinem Account zum Beispiel Werbung betreibt oder auf andere Weise dort Geld verdient, muss sich an die Regeln halten. Es reicht sogar, wenn man nur Informationen anbietet, die in irgend einer Hinsicht mit dem Geschäftsfeld in Verbindung stehen. Letztlich sind fast alle Accounts als geschäftsmäßig anzusehen, die nicht ausschließlich privaten beziehungsweise familiären Zwecken dienen. Welche

Angaben dann benötigt werden, steht zunächst in § 5 Abs. 1 TMG. Vereinfacht beschrieben sind das folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Sitzes des Unternehmens
- bei juristischen Personen deren Rechtsform und deren vertretungsberechtigte Personen
- E-Mail-Adresse und Telefonnummer
- gegebenenfalls Angaben zur ständigen Aufsichtsbehörde
- unter Umständen Angaben zum Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister sowie der entsprechenden Registernummer
- Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer
- der Hinweis auf die Möglichkeit der europäischen Online-Streitbeilegung

Daneben besteht aber auch eine eingeschränkte Impressumspflicht nach § 55 Abs. 2 RStV für Accounts mit journalistisch-redaktionellem Angebot, etwa einem Blog, der presseähnlich ist und das Ziel hat, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung und Information zu leisten. Eine Geschäftsmäßigkeit wird hier nicht gefordert. Wenn einen neben der normalen Impressumspflicht auch die für journalistisch-redaktionell gestaltete Webseiten trifft, muss man das Impressum um die Angabe eines Verantwortlichen ergänzen.

Wie auch bei Webseiten müssen die Pflichtangaben der Anbieterkennzeichnung in dem sozialen Netzwerk leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar gehalten werden. Inzwischen bieten die sozialen Medien geschäftsmäßigen Nutzern verschiedene Möglichkeiten, das Impressum in einer speziellen Rubrik vorzuhalten. Dennoch ist es aber sinnvoll, innerhalb des Impressums noch einmal einen zusätzlichen Link auf das Impressum, welches auf der Website hinterlegt ist, zu setzen. Denn die Darstellungsform des Impressums bestimmt das soziale Netzwerk und kann sie damit auch jederzeit ändern.

Datenschutz in den sozialen Netzwerken

Neben einem Impressum sollte zumindest eine Facebook-Fanpage auch Datenschutzhinweise enthalten. Denn der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat bereits 2018 klargestellt, dass Betreiber von Facebook-Fanpages für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit Facebook gemeinsam verantwortlich sind. Deswegen hat Facebook im vergangenen Jahr eine Vereinbarung namens Page Controller Addendum (deutsch: Insights-Ergänzung) als Teil der Nutzungsbedingungen vorgelegt. Fanpage-Betreiber stimmen dieser Ergänzung automatisch zu, indem sie ihre Seite weiternutzen. Das Problem ist nur: Die Datenschutzbehörden sind der Ansicht, dass diese Vereinbarung nicht ausreicht, um die Anforderungen des Datenschutzrechts zu erfüllen. Daher könnten sie Fanpage-Betreiber theoretisch unter Androhung von Bußgeldern aufgeben, ihre Seite abzuschalten. Dagegen müsste man dann gerichtlich vorgehen. Derzeit ist das aber noch nicht passiert. Das mag daran liegen, dass es hierzu noch ein offenes Verfahren gibt. Vielleicht dient das Drohszenario gegenüber Fanpage-Betreibern aber auch primär dazu, Druck auf Facebook auszuüben.

Wer als Betreiber nicht vorsorglich seine Fanpage abschalten will, um jedem rechtlichen Ärger aus dem Weg zu gehen, kann derzeit nur Folgendes tun: sich an die vorhandene Vereinbarung mit Facebook halten und alle weiteren datenschutzrechtlichen Pflichten erfüllen, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ergeben. In der Vereinbarung erklärt sich Facebook Ireland zum primär Verantwortlichen und übernimmt die meisten datenschutzrechtlichen Pflichten, wie etwa Auskunfts-, Sicherheits-, Informations- und Meldepflichten. Betreiber müssen aber darüber hinaus eine sogenannte Datenschutzerklärung hinterlegen. Darin sollte Folgendes angegeben werden:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Seite
- Die Rechtsgrundlage, nach der man personenbezogene Insights-Daten verarbeitet. Eine Möglichkeit hierfür bietet Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, die überwiegenden berechtigten Interessen. Es dürfte ein berechtigtes betriebswirtschaftliches und kommunikatives Interesse daran bestehen, einen Informations- und Kommunikationskanal anzubieten, um sich zu präsentieren, den Erfolg der Maßnahmen zu messen und das eigene Angebot an den Interessen der Besucher auszurichten
- Für die Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten muss im Einzelfall möglicherweise aber auf eine Einwilligung der Nutzer abgestellt werden
- Schließlich muss man darauf hinweisen, dass alle Nutzeranfragen oder Kontaktaufnahmen der Aufsichtsbehörden direkt an den Fanpage-Betreiber gerichtet werden können. Dieser muss diese dann mittels eines Formulars direkt an Facebook weiterleiten. Facebook und der Betreiber müssen dann die Angelegenheit gemeinsam klären
- Auch sollte man die Nutzer über ihre Rechte aufklären, die ja zunächst auch gegenüber dem Seitenbetreiber geltend gemacht werden können, auch wenn diese intern dann an Facebook weitergeleitet werden
- Zusätzlich sollte man die Nutzer darüber aufklären, welche Verantwortung Facebook für die Insights-Daten übernimmt. Hierfür sollte man sowohl auf die Zusatzvereinbarung selbst als auch auf die Facebook-Datenrichtlinie verlinken
- Schließlich sollte man auch über andere als die betroffenen Insights-Daten, die gesammelt werden, vollumfassend informieren

Abseits von der Frage der gemeinsamen Verantwortlichkeit verarbeitet man im Rahmen von Online-Präsenzen in sozialen Netzwerken regelmäßig Daten der Nutzer, etwa über Privatnachrichten oder Kommentarfunktionen. Daher sollten auch diese Informationen in der Datenschutzerklärung nicht fehlen. Dies gilt nicht nur für Facebook, sondern für alle weiteren Präsenzen in den sozialen Medien.

Die Datenschutzerklärung kann man bei Facebook selbst im Informationsbereich im Feld Datenrichtlinie als Link auf die Datenschutzerklärung der eigenen Website eintragen. In der Daten-

schutzerklärung sollte dann ein entsprechender Abschnitt für Social Media und insbesondere Facebook stehen.

Persönlichkeits- und Bildrechte

Auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere in seiner Ausprägung des Rechts am eigenen Bild, spielt eine große Rolle in den sozialen Netzwerken. Schnell wird hier und da ein Foto aufgenommen, nicht nur von sich selbst, sondern auch von anderen Personen. Doch Vorsicht! Einfach so sollte man diese nicht in den sozialen Medien posten. Denn jeder Mensch darf grundsätzlich selbst bestimmen, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Aufnahmen wie Fotos oder Videos von ihm veröffentlicht werden. Das Recht am eigenen Bild ist in den §§ 22–24 des Kunsturhebergesetzes (KUG) festgeschrieben. Derzeit ist allerdings umstritten, ob diese Fälle nicht seit dem 25. Mai 2018 von der Datenschutz-Grundverordnung umfasst werden, weil Fotos und Videos auch personenbezogene Daten sind. Der deutsche Gesetzgeber hat hier leider keine klare Regelung gefunden, sodass erst die Gerichte klären müssen, ob beziehungsweise inwieweit die DSGVO in solchen Fällen vorrangig vor dem KUG zu beachten ist.

Letztlich sind fast alle Accounts als geschäftsmäßig anzusehen, die nicht ausschließlich privaten oder familiären Zwecken dienen.

Nach beiden Gesetzen ist man auf der sicheren Seite, wenn man sich für die Fotos eine Einwilligung der Abgebildeten einholt. Dabei muss der Betroffene genau wissen, in welche Veröffentlichung er einwilligt. Um Unsicherheiten bei der Beweisbarkeit zu vermeiden, sollte man stets darauf achten, die Einwilligung schriftlich festzuhalten – so hat man bei eventuell auftauchenden Streitigkeiten einen Beweis in der Hand. Im professionellen Kontext, etwa für Werbeanzeigen, wird das in sogenannten Model Releases, also Modelverträgen, festgehalten. Diese beschreiben dann detailliert die Nutzungsarten des Fotos, insbesondere Werbung und Berichterstattung, sowie die Dauer der Rechteeinräumung, das Recht auf Namensnennung des Abgebildeten sowie die Vergütung. Ausnahmsweise kann es aber möglich sein, Bilder von Personen auch ohne deren Einwilligung zu veröffentlichen. Nach dem KUG dürfen zugunsten der Informations-, Abbildungs-, Meinungs- und Kunstfreiheit Personenaufnahmen ohne Einwilligung des Abgebildeten veröffentlicht werden, wenn es sich um solche aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt (§ 23 Abs. 1 Nr. Nr. 1 KUG), wenn die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen (Nr. 2), bei Bildern von öffentlichen Versammlungen, Aufzügen und etwa Stadtfesten, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, (Nr. 3) oder bei Bildern, die nicht auf Bestellung angefertigt sind und deren Veröffentlichung einem höheren Interesse der Kunst dient (Nr. 4). Den wohl bedeutendsten Ausnahmetatbestand bildet Nr. 1: Hierzu existiert eine Fülle von Gerichtsentscheidungen. Generell gilt dabei, dass derjenige, der das Foto einer Person veröffentlicht, sich vorher darüber Gedanken machen muss, ob in diesem Fall ein so großes Interesse der Öffentlichkeit an dem Bild besteht, dass ausnahmsweise die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Person unterliegen. Bei berühmten Personen wird dies eher der Fall sein als bei unbekannten. Und je wichtiger das Ereignis, desto eher ist die Veröffentlichung des Bilds in diesem konkreten Kontext erlaubt.

Die DSGVO bezieht sich hingegen nicht auf Fotos im Speziellen, sondern regelt allgemein die Verarbeitung personenbezogener Daten. Damit sind jedoch auch Fotos und Videos erfasst, auch wenn die Regeln der DSGVO nur bedingt auf diese Sachverhalte passen und zu unnötigen Komplikationen und Formalitäten führen könnten.

Ohne Einwilligung kann das Fotografieren und Veröffentlichen solcher Fotos erlaubt sein, wenn die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen des Verwenders erforderlich ist und seine Interessen denen des Abgebildeten überwiegen. Auch hier kommt es also auf eine Interessenabwägung an, bei der man sich letztlich wohl an den Maßstäben des KUG orientieren kann. Rechtssicherheit gibt es mangels einschlägiger Rechtsprechung aber noch nicht. So hat das Landgericht (LG) Frankfurt in einem Fall sowohl die DSGVO als auch das KUG geprüft, ohne sich für ein Gesetz zu entscheiden. Die einzigen gerichtlichen Entscheidungen beziehen sich auf Journalisten, die aber eine Sonderrolle im Datenschutzrecht einnehmen. Zur Sicherheit empfiehlt sich derzeit leider meist eine ausdrückliche Einwilligung. Dies ist auch aus einem anderen Grund empfehlenswert: Denn nach der DSGVO muss der Verantwortliche – also jeder, der Fotos macht – den Abgebildeten gegenüber sogenannte Informationspflichten erfüllen. Gemeint sind Informationen etwa zur Person des Fotografen, zu geplanten Veröffentlichungen und den Rechten des Fotografierten. Diese Informationen kann man direkt auf das Blatt drucken, auf dem die Fotografierten ihre Einwilligung dokumentieren sollen.

Das alles klingt nicht nur kompliziert, das ist es auch meist – schließlich hängen an der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit noch weitere Pflichten. Es bleibt letztlich zu hoffen, dass bald endlich Klarheit in diesem Bereich geschaffen wird. ●

CHRISTIAN SOLMECKE
Rechtsanwalt und Partner der Kölner Medienrechtskanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE; spezialisiert auf die Beratung der Internet- und IT-Branche

Es tut nicht weh

DSGVO im Unternehmen | „Gar nicht so schlimm", sagt Martin Klumpp von der Trewitax in Singen seinen Mandanten, wenn er ihnen klarmacht, dass für sie am Datenschutz kein Weg vorbeiführt.

Interview: Martina Mendel-Artelt

Martin Klumpp beschäftigt sich schon seit Jahren mit Datenschutz. Inzwischen bietet seine Kanzlei auch für Unternehmen Datenschutzberatungen an. Nachdem der Inhaber nicht Datenschutzbeauftragter für die eigene Kanzlei sein darf, ließ er auch einige Mitarbeiter beim TÜV dazu ausbilden und zertifizieren.

DATEV magazin: Herr Klumpp, wie bringen Sie Ihre Mandanten dazu, sich mit Datenschutz zu befassen?
MARTIN KLUMPP: Wir sprechen das offensiv in Beratungsgesprächen zu anderen Themen an und machen klar, dass sie den Datenschutz auf jeden Fall brauchen. Kleinen Betrieben ist es oft gar nicht bewusst, dass auch sie Kundendaten verarbeiten oder dass sie diese Aufgabe an Dienstleister vergeben, zum Beispiel bei der Rechnungsschreibung oder bei Werbeaktionen. Aber auch Mitarbeiterdaten sind sehr sensibel zu behandeln. Daneben nutzen wir jeden Ortsbesuch, um unsere Mandanten zu sensibilisieren.

Warum sind diese Besuche wichtig?
Prozesse und Dokumente sind nur ein Teil des Ganzen. Bei den Besuchen vor Ort können wir Hinweise geben, was die vertrauenswürdige Handhabung von persönlichen Daten konkret bedeutet. Dass beispielsweise für die Betreuer in einem Hort oder einer Kita Listen hinterlegt werden, welches Kind eine Lebensmittelallergie hat oder wer regelmäßig Medikamente nehmen muss, ist natürlich wichtig. Nur darf so etwas niemals öffentlich für jeden Besucher einsehbar sein. Das Gleiche gilt in Arztpraxen für die digitale Krankenakte des letzten Patienten. Wenn die noch am PC geöffnet ist, während schon der nächste Patient allein im Behandlungszimmer wartet, ist das schlecht. Ebenso, wenn Kundendaten am PC einer Empfangstheke für jeden sichtbar sind, der dort vorbeikommt.

Wie sieht Ihre Arbeitsweise aus?
Aus Erfahrung wissen wir, was im konkreten Fall alles relevant und deshalb zu prüfen und zu dokumentieren ist. Da wir oft mehrere Unternehmen und Bestände parallel anschauen, arbeiten wir mit einer speziellen Software. Die bietet unter anderem auch Tutorials für die Unternehmen oder für die Mitarbeiter unserer Kunden an. Daneben organisieren wir selbst Schulungen für Mitarbeiter und Neueinsteiger. Wir informieren und sensibilisieren unsere Mandanten regelmäßig. Zum Beispiel schauen wir, wie sie auf eine Test-Mail mit einem Bad Link reagieren. Klicken sie ihn an oder erkennen sie die Falle? Dazu geben wir Feedback. Einmal im Jahr vereinbaren wir einen Datenschutztermin und gelegentlich machen wir Stichproben, ob die Datenschutzvorschriften eingehalten werden. Der Kunde hat den Vorteil, dass wir auf die DSGVO und die Datensicherheit schauen. Die Rückmeldungen sind positiv.

Wie viel Zeit müssen Ihre Mandanten investieren?
Bei kleinen mittelständischen Unternehmen gehen wir von drei bis vier Manntagen aus, bis alles eingerichtet und dokumentiert ist. ●

MARTINA MENDEL-ARTELT
Redaktion DATEV magazin

UNSER GESPRÄCHSPARTNER

MARTIN KLUMPP
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; Partner und Geschäftsführer der Trewitax GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Singen. Bis 2018 Dozent an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen im Bereich Steuern und Wirtschaft.

Sie sind nicht allein

DSGVO in der Kanzlei | Die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) waren 2018 in allen Kanzleien ein großes Thema. Doch allein die theoretischen Grundlagen zu kennen, reicht nicht aus. Steuerberaterin Christina Lamm aus Wertheim nahm die praktische Umsetzung ins Visier und entwickelt mittlerweile daraus konkrete Anleitungen für Berufskollegen und Mandanten.

Interview: Martina Mendel-Artelt

DATEV magazin: Frau Lamm, wie haben Sie entdeckt, dass es bei der DSGVO häufig an der praktischen Umsetzung scheitert?

CHRISTINA LAMM: Ich habe mich bei vielen Treffen mit Berufskollegen darüber ausgetauscht. Die meisten hatten Seminare besucht und waren zwar theoretisch auf dem neuesten Stand, fühlten sich dann aber in der Praxis überfordert. Viele hatten schon ihre Website aktualisiert, wussten aber nicht, was noch beim eigenen Schriftverkehr zu tun ist oder wie sie zum Beispiel die Vorlagen der DATEV an die Gegebenheiten in der eigenen Kanzlei anpassen sollten. Wenn man das alles neben dem Alltagsgeschäft abarbeiten muss, ist das ein ziemlicher Kraftakt – und es ist noch kein Cent für die Kanzlei verdient.

Welche Schlüsse haben Sie daraus gezogen?

Nachdem ich mich einmal komplett durch die DSGVO durchgekämpft hatte und 2018 vom TÜV als Datenschutzbeauftragte zertifiziert wurde, dachte ich, dass es ziemlich ineffizient ist, wenn sich da jede Kanzlei einzeln durchfuchsen muss. Um meine Berufskollegen von diesem immensen Einarbeitungsaufwand zu entlasten, habe ich 2019 mit meinem Geschäftspartner die Beratungswerkstatt Englert Lamm GbR gegründet. Da sich durch die Digitalisierung künftig klassische Aufgabenbereiche verändern werden, können wir den Freiraum mit der Beratung sinnvoll nutzen.

Was empfehlen Sie Ihren Kollegen?

Wir haben eine ganze Prozesslandschaft durchdacht und konzipiert, die wir für unsere Kanzlei und für Kollegen anwenden. Die Arbeitshilfen besprechen wir mit jeder Kanzlei und entscheiden, was relevant ist und was man gegebenenfalls einmal anpassen muss. Danach hat man immer die notwendigen Dokumente parat, wenn beispielsweise ein neuer Mitarbeiter eingestellt wird, ein Mandant Auskunft über die Verwendung seiner eigenen Daten haben möchte, eine DSGVO-Pflichtinfo an neue oder bestehende Mandanten zu verschicken ist oder ein externer Dienstleister eine Verschwiegenheitserklärung unterschreiben muss.

Wie ist Ihre Vorgehensweise?

Ich bleibe kontinuierlich am Ball und schicke Arbeitspakete per Mail. Wir gehen gemeinsam die Unterlagen in kleinen Einheiten systematisch durch, oft auch per Fernbetreuung am PC. Da wir selbst Steuerberater sind, kennen wir die Besonderheiten der Branche und können konkret darauf eingehen. Wir arbeiten also auf Augenhöhe mit unseren Berufskollegen zusammen. Damit kein Handgriff umsonst gemacht wird, haben wir die Unterlagen zur Umsetzung der DSGVO insbesondere für Sachverhalte einer Steuerberatungskanzlei angepasst.

Unterstützen Sie die Kanzleien auch langfristig?

Wenn das Grundgerüst steht, schauen wir uns einmal jährlich gemeinsam an, wo sich etwas geändert hat und aktualisiert werden muss, beispielsweise wenn neue Tätigkeitsfelder angeboten werden, die in den Bearbeitungskatalog aufzunehmen sind. Wir stellen eigene Vorlagen zur Verfügung, die den jährlichen Aufwand sehr gering halten. Wenn es gewünscht ist, übernehmen wir auch die Funktion des Datenschutzbeauftragten, der bei bestimmten Größenmerkmalen erforderlich ist.

Wie viel Zeit müssen Ihre Kunden investieren?

Wir richten uns nach der Arbeitsweise des Kunden und seiner verfügbaren Zeit. Wer zwei Stunden täglich dafür aufbringen kann, ist schätzungsweise in zwei Wochen mit allem fertig. Schneller geht es mit zwei kompletten Arbeitstagen. ●

MARTINA MENDEL-ARTELT
Redaktion DATEV magazin

UNSER GESPRÄCHSPARTNER

CHRISTINA LAMM
Partnerin in der Kanzlei Schäftner, Englert, Lamm in Wertheim

Fotos: PLAINVIEW; Westend61/Getty Images

Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

DATEV hilft bei der Sozialversicherungsprüfung

Datenübermittlung | Eine Sozialversicherungsprüfung war und ist sehr papierlastig. Im Gegensatz zur steuerlichen Außenprüfung, die über standardisierte Formate einen elektronischen Export in und zu den Prüfprogrammen der Steuerprüfer ermöglicht, gab es für die Sozialversicherungsprüfung diese Möglichkeit der Automatisierung lange Zeit nicht.

Das änderte sich erst ab dem Jahr 2010, als die Deutsche Rentenversicherung das Projekt der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) startete. Hierbei werden prüfungsrelevante Daten an die Deutsche Rentenversicherung in Würzburg elektronisch übermittelt. Das Verfahren ist derzeit zwar optional, aber die Teilnahme lohnt sich. Vorbereitung von Prüfungsunterlagen sowie die Prüfzeiten vor Ort in den Unternehmen fallen durch die Nutzung von euBP deutlich kürzer aus. Der Vorteil liegt auf der Hand – Zeitersparnis. Stetig steigende Nutzungszahlen sprechen für sich.

Auch die DATEV-Programme unterstützen die euBP:

- LODAS: Pilotierung ab Herbst 2013, Freigabe Herbst 2014
- Lohn und Gehalt: Pilotierung ab Frühjahr 2015, Freigabe Frühjahr 2016
- Finanzbuchführung: Pilotierung ab Frühjahr 2016, Freigabe Herbst 2018

Mit dem Programm DATEV Digitale Betriebsprüfung Personalwirtschaft können die Lohn- und Finanzbuchführungsdaten gleichzeitig und mit nur wenigen Klicks an die Deutsche Rentenversicherung übermittelt werden.

Zeit, Papier und Nerven

Sabine Wingen aus der Kanzlei Passmann Partnerschaftsgesellschaft mbB ist eine überzeugte Nutzerin von euBP und nutzt die Digitale Betriebsprüfung Personalwirtschaft im Bereich LODAS bereits seit einigen Jahren. Wenn sich früher ein Rentenversicherungsprüfer ankündigte, kostete das die Kanzlei eine Menge Zeit, Papier und Nerven. „Kündigt sich heute der Betriebsprüfer an, können wir im Programm den gewünschten Zeitraum und den entsprechenden Mandanten aus einer Liste auswählen und die Daten schnell und unkompliziert an die DRV übermitteln“, bekräftigt Wingen. Dies sei natürlich nicht nur für die Kanzlei eine Erleichterung, auch die Prüfer seien dankbar, sich nicht mehr durch die Papierstapel wühlen zu müssen. „Der gesamte Prüfungsablauf verläuft somit auf beiden Seiten deutlich entspannter“, so Wingen weiter.

Einen Überblick zum Stand der Datenverarbeitung durch die DRV bietet der Status im Programm. Hier kann man sehen, ob die Daten von der DRV bereits angenommen wurden oder ob die Daten zum Beispiel aufgrund eines fehlenden Prüftermins abgelehnt wurden. Zum Zeitpunkt der Bestandskraft des Prüfungsbescheids meldet die DRV die Löschung der Daten zurück. Für die Kanzlei Passmann ist dies ein wichtiger Punkt zur Gewährleistung des Datenschutzes. Der Datenübermittlung der Fibu-Daten im Rahmen der euBP steht man dort allerdings kritischer gegenüber. „Hier werden sowohl die Summen-und-Salden-Liste als auch bestimmte Konten standardmäßig bereitgestellt. Man kann weitere Kontenblätter zur Übermittlung auswählen, kann allerdings keine Konten abwählen. Hier wäre mehr Entscheidungsfreiheit für den Berater wünschenswert“, gibt Wingen zu bedenken.

Nur wenige Klicks

Es werden nur Sachverhalte übermittelt, die bereits auf der jeweiligen Archiv-DVD oder auf Papier Inhalt einer Sozialversicherungsprüfung waren. Die prüfungsrelevanten Sozialversicherungsdaten aus den Lohnabrechnungsprogrammen, die bei einer elektronisch unterstützten Betriebsprüfung an die DRV übermittelt werden, stammen aus den Auswertungen, die mit der Lohnabrechnung erstellt werden: Abrechnung Brutto-/Nettobezüge (Normal- und Baulohn), Lohnjournal (inklusive Jahreswerte und Einzelaufstellung), Beitragsnach-

Fotos: fireflamenco; Roi and Roi; z_wei; Antikwar; IconicBestiary/Getty Images

weis (inklusive Erläuterungen), Sozialversicherungswerte der Krankenkassen und Umlagebeiträge, Lohnkonto und so weiter. Aus der Finanzbuchführung werden für den Prüfungszeitraum die Summen und Salden aller Sachkonten sowie die Einzelbuchungssätze der Konten übermittelt, die von der Deutschen Rentenversicherung als Mindestumfang definiert wurden. Konten, die vom Prüfer zusätzlich zu den Konten aus dem Mindestumfang angefordert werden, können – als optionale Konten – gesondert ausgewählt und als Einzelbuchungssätze mit übermittelt werden.

MEHR DAZU

Lexinform/Info-Datenbank:

- Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung – Hintergrundinformationen (Dok.-Nr. 1080615)
- Vorgehen bei einer elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (Dok.-Nr. 1070888)
  DATEV-Servicevideo: Daten der Finanzbuchhaltung für euBP übermitteln
  Oder über **www.youtube.com** – Stichwort euBP

DATEV-Programme 13.1

Neue Programmversionen ab Ende Dezember 2019

Bereitstellung | Voraussichtlich Ende Dezember 2019 stehen die neuen Versionen der DATEV-Programme 13.1 zum DFÜ-Abruf bereit. Nutzen Sie den elektronischen Abruf: schnell, sicher und umweltfreundlich. Die Programme enthalten insbesondere die gesetzlichen Änderungen zum Jahreswechsel. Installieren Sie möglichst bald, damit Sie mit den aktuellen Versionen arbeiten können.

DATEV-Programme 13.1 per DFÜ abrufen

Über den Installations-Manager können Sie voraussichtlich ab Ende Dezember 2019 ihre genutzten DATEV-Programme per Datenfernübertragung (DFÜ) abrufen. Viele Kanzleien und Mandanten nutzen den Lieferweg der digitalen Software-Bereitstellung seit Langem erfolgreich für die Aktualisierung der DATEV-Programme: schnell, sicher und umweltfreundlich. Gesetzliche Änderungen und funktionale Neuerungen stehen so unmittelbar nach Freigabe der Programme direkt zur Installation bereit. Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit diesen Weg. Dabei werden nur die neuen Programmversionen übertragen, für die Sie einen Vertrag haben.

Beim erstmaligen DFÜ-Abruf empfehlen wir, im Installationsmanager eine Bereitstellung der DATEV-Programm-DVD 13.0 durchzuführen, um das Volumen möglichst gering zu halten (Menüpunkt Produkt | Assistenten | Installation vorbereiten).

Den elektronischen Abruf der neuen Versionen führen Sie am besten außerhalb der produktiven Arbeitszeit (vorzugsweise nachts) per automatischem RZ-Abruf durch. Informationen zum Einrichten des automatischen RZ-Abrufs finden Sie in der Info-Datenbank (Dok.-Nr. 1020800). Die neuen Versionen werden dann nicht mehr von der Programm-DVD installiert, sondern die Aktualisierung erfolgt auf Grundlage der elektronisch abgerufenen Versionen. Bitte beachten Sie beim automatischen Rechenzentrumsabruf die im Dokument 1020800 genannte Ausnahme für Einzelplätze und DATEV-Netzwerke ohne Kommunikationsserver.

Für Update-Installationen ist die DATEV-Programm-DVD nicht mehr erforderlich. Der Datenträgerversand kann ebenfalls über den Installationsmanager abgewählt werden.

Weitere Informationen rund um das Thema finden Sie unter www.datev.de/programme-dfue.

Termine und Installationshinweise

Informationen zur Softwarebereitstellung inklusive Terminen finden Sie unter www.datev.de/softwareauslieferung. Voraussichtlich ab Ende Dezember 2019 stehen dort auch die Installations- und Servicehinweise bereit. Bitte beachten Sie, dass diese ausschließlich online bereitgestellt werden.

Steuer- und Personalwirtschafts-Programme

Falls Sie nicht den Lieferweg der digitalen Software-Bereitstellung nutzen und trotzdem frühzeitiger die Steuer- und Personalwirtschaftsprogramme benötigen, stellen wir Ihnen diese ebenfalls voraussichtlich ab Ende Dezember 2019 zum Einzel-DFÜ-Abruf bereit. Voraussetzung für die Installation sind die DATEV-Programme 13.0 (August 2019).

Mehr dazu:

- Auslieferungstermine der Steuerprogramme (Dok.Nr. 1010488)
- zur aktuellen Version von LODAS (Dok.Nr. 1021678)
- zur aktuellen Version von Lohn und Gehalt (Dok.-Nr. 1021721)

Wenn Sie die DATEV-Programme 13.1 über die digitale Software-Bereitstellung per DFÜ abrufen und installieren, ist ein

Fotos: IgorNelson/Getty Images

separater Abruf der Steuer- und Personalwirtschaftsprogramme nicht erforderlich.

DATEV Rechnungswesen-Programme und DATEV Mittelstand

Bereits ab Mitte Dezember 2019 steht für alle DATEV Rechnungswesen-Programme und für die DATEV Mittelstands-Programme mit Rechnungswesen beziehungsweise mit Rechnungswesen compact vorab das Service-Release 8.15 mit den Standarddaten und amtlichen Formularen für 2020 zur Verfügung. Voraussetzung für die Installation ist die Version 8.1 Ihres DATEV Rechnungswesen-Programms (Vollversion, August 2019).

Mehr dazu in der Info-Datenbank:

- Aktuelle Version DATEV Rechnungswesen-Programme und DATEV Mittelstand (Dok.-Nr. 1080288)
- Auslieferung der Jahreswechselversionen der DATEV-Rechnungswesen-Programme und DATEV Mittelstand (Dok.-Nr. 1034555)

Das Programm DATEV Mittelstand Faktura mit Rechnungswesen Einzelplatz ist zum 31. Dezember 2019 abgekündigt und wurde letztmalig im August ausgeliefert. Zum Jahreswechsel 2019/2020 gibt es daher kein Service-Release für die vorzeitige Jahresübernahme. Weitere Informationen finden Sie unter www.datev.de/abkuendigungen.

Ende der DATEV-Supportzusage für Windows 7, Windows Server 2008 R2 und Windows Small Business Server 2011

Microsoft beendet den Support für Windows 7, Windows Server 2008 R2 und Windows Small Business Server 2011 ab Januar 2020. Sicherheitslücken, die danach erkannt werden, schließt Microsoft nicht mehr. Aus diesem Grund endet die DATEV-Support- und -Beratungszusage für diese Betriebssysteme mit den DATEV-Programmen 13.1.

Die DATEV-Programme 13.1 werden auf diesen Systemen nicht mehr auf Verträglichkeit geprüft. Bei Installationsbeginn der DATEV-Programme 13.1 werden die betroffenen Rechner bei der Installationsvoraussetzungsprüfung mit rot gekennzeichnet und die Installation wird angehalten.
Wechseln Sie auf das Arbeitsplatzbetriebssystem Windows 10 oder Server-Betriebssystem Windows Server 2019.
Informationen zu den Abkündigungen finden Sie unter: www.datev.de/betriebssystem-abkuendigung

Halten Sie Ihr Windows-10-System aktuell

DATEV unterstützt die letzten beiden Funktionsupdates von Windows 10. Wenn Sie auf Ihrem Windows-10-Rechner regelmäßig die Windows-Updates aktualisieren, werden Ihnen die aktuellen Funktions-Updates zur Verfügung gestellt.
Weitere Informationen dazu finden Sie in der Info-Datenbank (Dok.-Nr. 1080746).

Eine Zusammenfassung sämtlicher Informationen finden Sie auf **www.datev.de/softwareauslieferung**
Infos, wann die DVD an Sie verschickt wurde, finden Sie im DATEV Arbeitsplatz unter Serviceanwendungen | Versandstatus (Info-Datenbank, Dok.-Nr. 1020609).

Installations-Hotline Programme 13.1

Für Kanzleien: Tel. +49 911 319-37727
Für Unternehmen: Tel. +49 911 319-37617
Servicezeiten: Mo.–Fr. 7.45–18.00 Uhr
am Wochenende siehe unter
www.datev.de/service-wochenende

Telefonische und schriftliche Anfragen werden gemäß Servicevereinbarung berechnet.

IMPRESSUM

Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich (Redaktion, Anzeigen):** Claus Fesel **Chefredakteur:** Markus Korherr, Tel.: +49 911 319-53157 **Stellvertretender Chefredakteur:** Herbert Fritschka (M.A.) **Redaktion Rubrik Praxis:** Robert Brütting (RA), **CvD:** Kerstin Putschke (M.A.) | E-Mail: magazin@datev.de **Redaktionsbeirat:** Prof. Dr. Andrea Back (St. Gallen), Ulrich Gojowsky (Erlangen), Dr. Peter Leidel (Regen), Thomas Linse (Coburg), Solange van Rens (Passau), Prof. Dr. Hanns R. Skopp (Straubing) **Realisation:** Christian Alt, Jan Gläsker, Georg Gorontzi, Monika Krüger, Petra Nienstedt, Lothar Schmidt, Andrea Stitz, Dana Zeber-Purcz | TERRITORY Content to Results GmbH GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG **Anzeigenleitung:** Herbert Fritschka, Tel.: +49 911 319-53145 | E-Mail: magazin@datev.de **Druck:** Mayr Miesbach GmbH | Am Windfeld 15 | 83714 Miesbach **ISSN:** 2197-2893 | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 48.500 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

DATEV-Programme

13.1 – die wichtigsten Neuerungen

Software | Ende Dezember 2019 stehen Ihnen die DATEV-Programme 13.1 per Datenfernübertragung zur Verfügung.

Einen Überblick über sämtliche Neuerungen und Verbesserungen erhalten Sie auf unserer Website: www.datev.de/neuerungen. Unter www.datev.de/softwareauslieferung erfahren Sie, zu welchen Terminen die DATEV-Programme erscheinen und wie sie installiert werden.

Digitale Daten sind das A und O

„Man muss kein Held sein“

Fibu-Automatisierung | Ende 2019 beginnt die Betaphase der FIBU-Automatisierung. Erste ausgewählte Kanzleien mit geeigneten Buchführungsbeständen lernen dann kennen, was für zwei Kanzleien mittlerweile Alltag ist.

ANGELA FRAUENSTEIN
Steuerfachangestellte; Tempel Partner mbB, Neumünster

TOBIAS RITTER
Selbstständiger Steuerberater, Salzgitter-Bad

Steuerberater Tobias Ritter, Gesellschafter-Geschäftsführer der acarius Steuerberatungsgesellschaft mbH aus Salzgitter und FIBU-Sachbearbeiterin Angela Frauenstein von der Kanzlei Tempel aus Neumünster haben zusammen mit weiteren Kanzleien als erste Anwender bei der Entwicklung der Fibu-Automatisierung mitgewirkt.

Ein gewisses Grundvertrauen muss man schon mitbringen, um auf die erste Generation einer völlig neuen Technik zu bauen. Tobias Ritter hatte damit allerdings kein Problem, denn die künstliche Intelligenz lernt maßgeblich aus den bestehenden Buchungen. Er sagt: „Weil wir auf die Qualität vertrauen, so wie wir historisch gebucht haben, hatten wir da wenig Bedenken.“ Und tatsächlich läuft es bei der acarius bereits jetzt erstaunlich gut. „Wenn von 100 Rechnungen bis zu 66 Prozent sofort gebucht werden und wir nur noch ein Drittel selbst erfassen müssen, ist das eine erhebliche Zeitersparnis.“ Kontrolliert wird bei der acarius im Rahmen der Kontendurchsicht bei der FIBU-Auswertung. „Wo das System sich nicht sicher ist, wird uns das zur Überprüfung angezeigt“, sagt der Steuerberater. Die Automatisierung funktioniert besonders gut bei Buchungen, die sich laufend wiederholen. „Bei einem Mandanten, der eine Gebäudereinigung betreibt, bucht die Automatisierung die kompletten Ausgangsrechnungen. Die wiederholen sich monatlich – und da läuft die Buchung im Grunde schon jetzt fehlerlos.“

Die Kanzlei Tempel hat ein kleines Mandat mit nur wenigen individuellen Geschäftsvorfällen für die ersten Schritte mit der neuen Technologie ausgewählt. Angela Frauenstein sagt: „Die automatische Buchungserkennung läuft wirklich schon recht ordentlich, muss ich sagen. Ausgangsrechnungen könnte ich tatsächlich fast ohne Kontrolle übernehmen. Allerdings bin ich selber noch nicht so weit, das ist mir noch zu früh. Aber ich freue mich jedes Mal, wenn eine Buchung richtig vorgeschlagen wird.“ Eines vermisst sie bisher schmerzlich: „Ich warte darauf, dass bei der Fibu-Automatisierung der Leistungszeitpunkt mit ins Spiel kommt. Mein Mandant schreibt Anfang Juni viele Rechnungen, aber alle mit einem Leistungsdatum für Mai. Die Fibu-Automatisierung ordnet die Rechnungen natürlich dem Juni zu, obwohl sie in den Mai gehören.“ Die Sachbearbeiterin sieht die Automatisierung als Ausbaustufe zu Unternehmen online. „Die Buchungserkennung aufgrund eines Belegbilds haben wir ja heute schon. Das ist eine vertraute Geschichte und funktioniert schon seit mehreren Jahren, und zwar sehr gut, wenn die Belege eindeutig sind.“

Befürchtungen, die FIBU-Automatisierung würde ihre Arbeit übernehmen, hat Angela Frauenstein nicht. „Also wer das glaubt, hat keine Ahnung“, sagt sie und lacht. „Eine komplette Bearbeitung einer Buchhaltung über die FIBU-Automatisierung wird es meines Erachtens sowieso nicht geben. Die individuellen Sachverhalte kann kein System dieser Welt wissen. Wir sind mit Sicherheit nicht überflüssig und werden es auch nicht.“

Nach Tobias Ritters Ansicht wird sich die Arbeit der Sachbearbeiter verändern, weg von der reinen Erfassung, hin zum Auswerten und Beraten. Auch er ist sich sicher, dass die Automatisierung niemals eine Quote von 100 Prozent erreichen wird. Die Mitarbeiter hat er frühzeitig informiert und mit an Bord genommen. „So sehen sie, dass sie weiterhin gebraucht werden und freuen sich, dass sie wirklich gestaltend an der Programmentwicklung mitwirken können. Das fasziniert natürlich auch unsere Mitarbeiter.“

Entscheidend ist, vorab die Prozesse in der Kanzlei zu überprüfen. Denn optimierte und standardisierte Arbeitsprozesse bilden die Grundlage für einen erfolgreichen Einstieg in die DATEV FIBU-Automatisierung. Und die können von Kanzlei zur Kanzlei sehr unterschiedlich sein.

Zur Vorbereitung auf die Automatisierung empfiehlt Tobias Ritter, so viele Datenbestände wie möglich nach Unternehmen online zu übernehmen und im Zweifel selbst zu scannen. „Digitale Daten sind das A und O. Für die Kollegen, die da noch nicht dran sind, sehe

ich tatsächlich ein wenig schwarz.“ Die acarius selbst will mit der Umstellung ihrer Mandanten auf Unternehmen online bis Ende 2019 fertig sein. „Die 100 Prozent haben wir bis Ende dieses Jahres vorgesehen“, sagt er. Angela Frauenstein rät ihren Kollegen, flexibel zu sein. „Weil alles neu aufgebaut wurde, müssen wir uns von Automatikkonten und von unseren alten heiß geliebten Steuerschlüsseln 90 und 30 oder 80 verabschieden“, sagt sie. Den Aufbau der FIBU-Automatisierung empfindet sie als gut gelöst: „Das ist einleuchtend und ähnlich dem, was wir schon kennen. Man muss kein Held sein, um damit klarzukommen.“

Für die Mandanten ändert sich hingegen nicht viel. Die Auswertungen erhalten sie wie gewohnt. Regelmäßiges Scannen und Hochladen der Belege ist allerdings entscheidend. „Das sollte konstant bearbeitet werden, mindestens einmal die Woche“, sagt Angela Frauenstein. Billiger wird die Buchführung für die Mandanten dadurch in beiden Kanzleien vorerst nicht. „Wir argumentieren eher, wenn ihr es nicht macht, sind wir gezwungen, die Buchhaltungspauschalen zu erhöhen“, merkt Steuerberater Ritter schmunzelnd an. Immerhin liegen die Daten der Mandanten sicher in der DATEV-Cloud. „Das ist auch wichtig für den Mandanten. Und das kann man ihm auch so verkaufen.“

Neben der Zeitersparnis sieht Tobias Ritter den großen Vorteil der Automatisierung darin, dass die Buchführung damit künftig immer aktuell sein wird. „Dadurch können wir Beratungsanlässe viel schneller wahrnehmen, ob das in einer Krise ist oder auch einfach nur in der Investitionsberatung“, ist sich der Steuerberater sicher. Er sagt: „Für uns geht sowieso kein Weg daran vorbei, allein um auch künftig wettbewerbsfähig zu bleiben. Das ist einfach die Zukunft, und da wollten wir von Anfang an dabei sein.“

Auch Angela Frauenstein erwartet künftig ein erhebliches Maß an Zeitersparnis, wenn Standardfälle automatisch gebucht werden. Ihr Fazit: „Es lohnt auf alle Fälle.“

MEHR DAZU

finden Sie unter **www.datev.de/fibu-automatisierung**

Jahreswechsel 2019/2020

Altbewährt und gut

Aktuelle Infos und Weiterbildung| Gleich, ob im Seminar, als Lernvideo oder Fachliteratur: Mit unserer Unterstützung meistern Sie die anstehenden Herausforderungen.

Auch in diesem Jahr gibt es wieder zahlreiche Änderungen zum Jahreswechsel: In der Personalwirtschaft erwarten Sie unter anderem Anpassungen in den Datenübermittlungsverfahren und Auswirkungen der neuen Regelungen zu den Midi-Jobs auf die Sozialversicherungsmeldungen. Im Rechnungswesen ändert sich die E-Bilanz-Taxonomie, und auch in der Finanzbuchführung und in DATEV Unternehmen online gibt es aktuelle Themen, die Sie kennen sollten. Außerdem geben wir Ihnen im Rechnungswesen einen Ausblick auf den neuen Jahresabschluss auf der Basis von Kontenzwecken. Zu guter Letzt nutzen wir in diesem Jahr die Chance und widmen uns neben den gesetzlichen Änderungen vor allem dem Kerngeschäft des Jahreswechsels. Vor Ort, online, gedruckt oder digital. Mit unseren Weiterbildungsangeboten bereiten Sie sich optimal auf den Jahreswechsel 2019/2020 vor.

MEHR ZUM THEMA

Informieren Sie sich jetzt unter **www.datev.de/jahreswechsel-weiterbildung**

Aktuelle Informationen finden Sie unter **www.datev.de/jahreswechsel**

Microsoft Office 2010

Support endet 2020

Umsteigen | Mit den DATEV-Programmen 14.0 endet die Unterstützung für Microsoft Office 2010.

Microsoft beendet den Support für Microsoft Office 2010 im Oktober 2020. Damit erhalten auch Software-Hersteller wie DATEV keinen Support mehr bei Fehlersituationen. Aufgrund dessen beendet DATEV die Unterstützung mit den DATEV-Programmen 14.0 (voraussichtlich August 2020). Aus Sicherheitsgründen stehen nach Installation der DATEV-Programme 14.0 keine Schnittstellen mehr zwischen Microsoft Office 2010 und den DATEV-Programmen zur Verfügung.

Sie nutzen Microsoft Office 2010?

Steigen Sie vor Installation der DATEV-Programme 14.0 auf eine aktuelle Microsoft-Office-Version um. Die von DATEV unterstützten Microsoft-Office-Versionen finden Sie in der Info-Datenbank im Dokument Microsoft Office und DATEV-Programme: unterstützte Office-Pakete (Dok.-Nr. 1080014).

Fotos: ojogabonitoo; lvcandy; filo /Getty Images

Rasanter Wertverfall

Hyperinflation | Herbst 1923: Herr Müller kommt nach Hause, heute ist er Billionär. In seiner Aktentasche stapeln sich die Geldbündel. Er hat keine Bank überfallen, sondern nur sein Gehalt erhalten, das ihm seit einiger Zeit täglich ausgezahlt wird. Seine Frau eilt sofort zum Laden an der Ecke, um das Nötigste zu besorgen: ein Dutzend Eier, ein Kilo Brot und ein halbes Kilo Rindfleisch. Was wir heute günstig im Supermarkt kaufen können, kostet Frau Müller mehrere Billionen Mark. Für ein einziges Ei bezahlt sie schon Hunderte Milliarden. Das Geld für den Einkauf trägt sie im Wäschekorb zum Kaufmann. Doch an der Tür hängt ein Schild „Bin gleich wieder da" – der Kaufmann zeichnet gerade höhere Preisschilder. Die Preise sind in Mark angegeben, doch die ist im Laufe der Hyperinflation quasi wertlos geworden.

Autoren: Claudia Anreiter, Tobias Birken

Wie kam es dazu? Zur Finanzierung des Ersten Weltkriegs beendete das deutsche Kaiserreich 1914 die bis dato gültige Golddeckung der Mark und gab, statt Steuern zu erheben, Staatsanleihen aus. Gleichzeitig standen den Bürgern immer weniger Güter zur Verfügung. Noch während des Kriegs kam es zu einer enormen Preissteigerung und Geldentwertung. Nach Kriegsende war Deutschland hoch verschuldet, zusätzlich musste man die Kriegsfolgen schultern: Invalide und Hinterbliebene versorgen, Reparationen zahlen und sechs Millionen heimkehrende Soldaten in den Arbeitsmarkt eingliedern. Der Schuldenberg wuchs weiter. Wegen der drohenden Massenarbeitslosigkeit waren drastische Steuererhöhungen keine Option. Stattdessen warf die Regierung beziehungsweise die Reichsbank die Gelddruckmaschine an. Immer mehr Geld kam in Umlauf.

Dementsprechend stieg die Inflation nach Kriegsende unvermindert weiter an und nahm Fahrt auf. Im Januar 1921 bekam man für 60 Mark einen US-Dollar, ein Jahr später musste man schon 200 Mark ausgeben und im Januar 1923 knapp 50.000 Mark. Und das war erst der Anfang der Preissteigerung. Die Hyperinflation begann. Die Geldentwertung betrug phasenweise mehr als 50 Prozent pro Monat. Das Geld zerrann einem förmlich in den Händen und Preise änderten sich täglich. Diese Entwicklung lässt sich an den Banknoten nachverfolgen: Im Juni 1922 löste der 10.000-Mark-Schein den 1.000-Mark-Schein als höchste Banknote ab. Ein Jahr später wurde die 500.000-Mark-Note eingeführt. Ende Juli 1923 wurden Banknoten mit einem Nominalwert von bis zu 50 Millionen Mark gedruckt. Diese Entwicklung gipfelte Ende des Jahrs im 100-Billionen-Mark-Schein. Am Ende der Inflation waren vermutlich insgesamt mehrere Hundert Trillionen Mark ausgegeben.

Die Geldentwertung betrug phasenweise mehr als 50 Prozent pro Monat.

Obwohl über 130 Firmen zusätzlich zur Reichsdruckerei für die Reichsbank Geld produzierten – teilweise wurden alte Scheine einfach mit einem Stempel „upgegradet“ – konnte der immense Bedarf nicht gedeckt werden: Geldscheine wurden knapp. Gemeinden, Banken und Unternehmen begannen, eigene Zahlungsmittel, sogenanntes Notgeld, auszugeben. Bei der BASF in Ludwigshafen erhielten die Mitarbeiter beispielsweise den „Anilin-Dollar“. Aus der Not heraus gaben die Behörden immer mehr Sachwertgutscheine aus, deren Wert zum Beispiel in Roggen, Kartoffeln oder Holz berechnet wurde. Generell etablierte sich ein reger Tauschhandel. Da bezahlte man zwei Eier für einen Haarschnitt oder zwei Stück Presskohle für einen Kinobesuch.

Bereits im Oktober 1923 wurde mit der Gründung der Deutschen Rentenbank der Grundstein zu einer Währungsreform gelegt. Am 15. November gab die Bank die Rentenmark heraus. Deren Menge war streng auf 3,2 Milliarden begrenzt und der Wechselkurs von Papiermark zu Rentenmark auf eins zu eine Billion festgelegt. Dieser radikale Währungsschnitt beendete die Hyperinflation. Dabei war die Rentenmark nie als gesetzliches Zahlungsmittel, sondern lediglich als Übergangslösung gedacht, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Währung zurückzugewinnen. Und es funktionierte: Die Deutschen nahmen die neue Währung an und auch die Wirtschaft normalisierte sich. Schon im August 1924 führte die Reichsbank die Reichsmark ein. Diese war das neue gesetzliche Zahlungsmittel und entsprach im Wert einer Rentenmark. Damit waren im Deutschen Reich vorübergehend drei Währungen plus Notgeld in Umlauf: Die alte Mark wurde erst 1925 endgültig eingezogen. Die Rentenmark wurde 1942 für kraftlos erklärt, blieb aber wegen des Zweiten Weltkriegs bis zur Währungsreform 1948 in Umlauf, als mit der Einführung der Deutschen Mark auch die Reichsmark verschwand.

Die Hyperinflation von 1923 hatte schwerwiegende Konsequenzen für die Bevölkerung. Der Großteil verarmte wegen fallender Reallöhne, grassierender Arbeitslosigkeit und durch Entwertung der Bankersparnisse. Doch während viele Menschen nicht mehr über die Runden kamen, gab es auch einige, die von der Inflation profitierten. Das Deutsche Reich konnte seine hohen Kriegsschulden massiv reduzieren. Ebenso waren private Schuldner in der Lage, ihre Verbindlichkeiten mühelos zu begleichen, da bis 1923 der Grundsatz Mark ist gleich Mark galt. Das heißt, ein vor Jahren aufgenommener Kredit in Höhe von 500.000 Mark ließ sich nun dank der Inflation leicht mittels einer einzelnen Banknote begleichen, da es sich nominell ja immer noch um den gleichen Betrag handelte, auch wenn der reelle Gegenwert mittlerweile ein ganz anderer war. Die Industrie nutzte dasselbe Prinzip, um bei der Reichsbank Kredite aufzunehmen und das frische Kapital zu investieren. Mit der Einführung der Rentenmark beziehungsweise Reichsmark fand diese Praktik dann ihr Ende. Frau Müller benötigte den Wäschekorb beim Einkaufen allenfalls noch für Lebensmittel, aber nicht mehr für ihre Geldbündel. ●

CLAUDIA ANREITER, TOBIAS BIRKEN
Neumann & Kamp Historische Projekte, München

MEHR DAZU

Blaich, Fritz: Der Schwarze Freitag. Inflation und Wirtschaftskrise (Deutsche Geschichte der neuesten Zeit, Bd. 15), München 1985.

Henning, Friedrich-Wilhelm: Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Teil I Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Ersten Weltkrieg und in der Weimarer Republik 1914–1932 (Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands, Bd. 3), Paderborn, u. a. 2003.

Rowley, Eric E.: Hyperinflation in Germany. Perceptions of a Process, Aldershot, Brookfield 1994.

Webb, Steven B.: Hyperinflation and Stabilization in Weimar Germany, New York, Oxford 1989.

Fotos: photoschmidt/Getty Images

Mit digitalen Tools wie der App
Abschlussprüfung mobil
prüfe ich jetzt noch wirtschaftlicher.
Setzen Sie jetzt auf den digitalen Standard für die Abschlussprüfung! Mit bewährter DATEV-Software und neuen digitalen Tools wie Abschlussprüfung mobil oder der qualifizierten digitalen Signatur für die Berichterstellung optimieren Sie Ihre Prozesse in allen Phasen der Prüfung. Und arbeiten digital, schnell und effizient. Wirtschaftlicher geht's nicht!
www.datev.de/app-abschlusspruefung
DATEV
Zukunft gestalten. Gemeinsam.